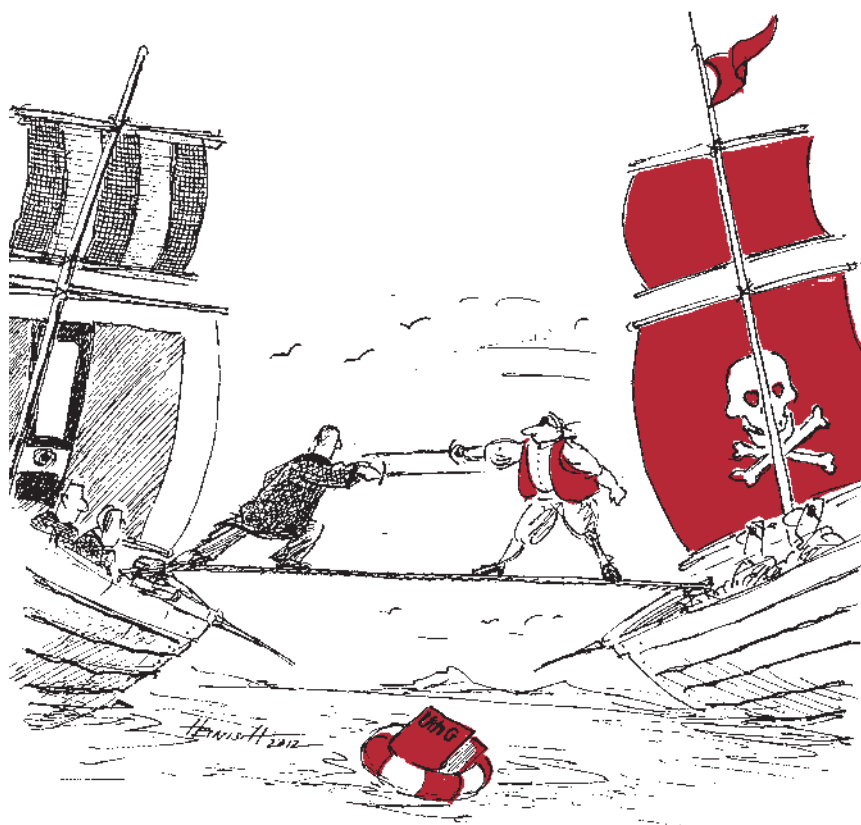


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juni · 6/2012



Es geht um den Schatz

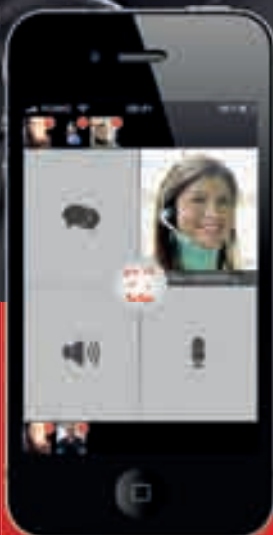
mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

61. Jahrgang



» Mit meinem
iPhone 4S und
ra-micro sind
meine Diktate
schneller im Büro
als ich«

RA Jost Baumgärtner
Kanzlei Baumgärtner, Engelsbrand



sclip ist eine exklusive Weltneuheit der RA-MICRO Unternehmens-
gruppe – besonders geeignet für die anwaltliche Praxis.

Ob Smartphone, Tablet, Laptop oder Schreibtisch-PC: Produktive
Sprachkommunikation und Diktieren überall – im Lan, WLAN
und der Cloud.



INFOLINE 0800 726 42 76

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

www.ra-micro.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Seit Menschengedenken steht der Name „Naatz“ im Berliner Anwaltsverein für das Amt des Schatzmeisters. Rechtsanwalt und Notar a.D. **Jürgen Naatz** hat das Amt des Schatzmeisters 1977 von seinem Vater übernommen. Nun hat Jürgen Naatz das Amt des Schatzmeisters niedergelegt und an Frau Kollegin **Dr. Astrid Auer-Reinsdorff** übergeben. Der Berliner Anwaltsverein hat Jürgen Naatz und seiner Familie einen jahrzehntelangen ehrenamtlichen Einsatz zu verdanken, den er im Vorstand des Berliner Anwaltsvereins auch weiter fortführen wird. Auch an dieser Stelle: Danke, lieber Jürgen Naatz, für so viel Einsatz für die Berliner Anwaltschaft!

Solide Finanzen sind auch für Kanzleien essentiell. Die Insolvenz einer der größten amerikanischen Anwaltskanzleien hat uns dies einmal wieder vor Augen geführt. Ein rein amerikanisches Problem?

Soweit den Presseberichten zu entnehmen ist, waren Bankdarlehen für (über-) große Investitionen in die Abwerbung von Partnern anderer Kanzleien das Hauptproblem. Für den in Deutschland und Europa viel diskutierten Fremdbesitz an Anwaltskanzleien lassen sich aus dem Fall also keine Lehren gewinnen. Soweit ersichtlich, hätte keine unserer berufsrechtlichen Regulierun-

gen die Probleme in diesem Fall vermeiden können. Dass auch die größten Anwaltskanzleien – anders als mittelgroße Banken – nicht als „systemrelevant“ gelten und daher nicht von staatlicher Seite gerettet werden, gibt uns zu denken, dürfte uns aber nicht überraschen. Dass im Zuge der Finanzkrise sich auch die geschäftlichen Chancen von Anwaltskanzleien verändern – und nicht nur die Finanzmarktspezialisten sind hiervon betroffen – ist offensichtlich. Wenn überhaupt, lassen sich nur einige simple betriebswirtschaftliche Lehren aus dem Vorfall ziehen. Diese aber betreffen uns alle, auch wenn wir nur mit einem Bruchteil des Umsatzes und Personals einer amerikanischen Großkanzlei arbeiten. Nach wie vor allerdings spielt die Betriebswirtschaft in der juristischen Ausbildung nicht die Rolle, die ihr – sowohl für die unternehmerische Seite des Anwaltsberufs als auch für die Beratung – zukommt.

Wirtschaftliche Probleme können jede Kanzlei und jedes Unternehmen treffen – nicht immer sind sie überwiegend oder ausschließlich selbst verschuldet oder beeinflussbar. Um so dringender ist es dann, dass man sie auch mit einem professionellen Blick von außen angeht. Eine Gruppe von steuer-, insolvenz- und berufsrechtlich spezialisierten Kolleginnen und Kollegen bietet ehrenamtlich die Beratung für

Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten im Berliner Anwaltsverein an. Ihr ehrenamtlicher Einsatz ist hoch anzuerkennen. Termine für eine kostenlose Beratung erhalten Sie – auch wenn Sie kein Mitglied unseres Vereins sind – über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins (Tel. 030/ 251 38 46).

Große Ereignisse werfen ihr Licht voraus: Das Berliner Anwaltsessen ist seit 1927 ein bedeutendes Zusammentreffen der deutschen und europäischen Anwaltschaft, der Justiz und Justizpolitik. Traditionell lädt der Berliner Anwaltsverein Sie hierzu am ersten Freitag im November ein, der in diesem Jahr aber mit dem Kongress der Union Internationale des Avocats – UIA – in Dresden zusammenfällt. In diesem Jahr haben wir den Termin daher vorverlegt und freuen uns auf Ihre Teilnahme am **Berliner Anwaltsessen** bereits am **Freitag, den 26. Oktober 2012!**

Ihr Ulrich Schellenberg

Impressum**Berliner Anwaltsblatt – 61 Jahrgang**

<u>Herausgeber:</u>	Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de
<u>Redaktionsleitung:</u>	Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktion:</u>	Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher, Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktionsanschrift:</u>	Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
<u>Verantwortlich für</u>	
• Kammerton (der RAK Berlin)	Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
• Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg	Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
• Mitteilungen der Notarkammer Berlin:	Elke Holthausen-Dux Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25 E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
• Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin	Dr. Vera von Doetinchem, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
• alle anderen Rubriken:	Dr. Eckart Yersin Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
• Anzeigen:	Peter Gesellius, Baseler Straße 80 • 12205 Berlin Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1.10.2011 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates
<u>Zeichnungen:</u>	Philipp Heinisch, Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 • E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de • Internet: www.kunstundjustiz.de
<u>Verlag:</u>	Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin, Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de Bezugspreis im Jahresabo 84,- €, Einzelheft 10,- €
<u>Druck:</u>	Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein

Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

Geburtsstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Juni 2012

Piraterie im Recht

von Dr. Stephan Wohanka Seite 189

Die Kostenexplosion ist eine Schimäre“

Interview zum Gesetzentwurf „Änderung im PKH- und BerH-Recht mit RAin Karin Susanne Delerue, Vorstandsmitglied der RAK Berlin. Seite 203

Die Fehlentscheidungen der Fußballschiedsrichter

Auszug aus dem gleichnamigen Werk von Horst Hilpert Seite 212

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Piraterie im Recht 189

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 202

Büro&Wirtschaft

Soldan Kanzlei-Gründerpreis zeichnet Gründerkonzepte aus 216

Aktuell

Mehr Richter für das Sozialgericht - zusätzliche Senate am Finanzgericht und Oberverwaltungsgericht 192
 4. Baugerichtstag in Hamm 193
 Mehr Umgang für leibliche Väter 195
 Neue Rechtsbehelfsbelehrungspflicht im Zivilprozess 196
 Reisekosten eines Anwalts bei Selbstvertretung 196
 Der Syndikus ist Anwalt 197

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 208
 Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin 208

Bücher

Buchbesprechungen 217

Termine

Terminkalender 220

BAVintern

Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen 197
 DAV-Werbespot beim Public Viewing 198
 Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins 199
 Veranstaltungen des BAV 200

Urteile

Nach der Beratung ist vor der Beratung 208
 Limited: Neueintragung schützt vor Löschung nicht 210
 Keine Beschränkung der Beiordnung in Visa-Verfahren 211

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen
Juristische Fachseminare, Bonn, und
Sack Mediengruppe, Berlin bei.
 Wir bitten um freundliche Beachtung

Wissen

Das Recht ist (auch) auf dem Platz 212

Forum

In memoriam: Dr. Arthur Karsen 214
 Sommerrätsel: Berühmte Juristen 215
 Leserbriefe 215

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Piraterie im Recht

Dr. Stephan Wohanka

Als die „Piraten“ seinerzeit das Berliner Parlament enterten, war es Folklore, die Aufmerksamkeit erregte: Eine Latzhose und ein Palästinensertuch, das zu einer Kontroverse mit Charlotte Knobloch vom Zentralrat der Juden führte... Heute sitzen Abgeordnete dieser Partei in vier deutschen Landtagen, hat sie sich zu einer bundespolitischen Größe gemauert und es geht um handfeste Sachverhalte, gleich näher dazu.

Page Rank ade

Wer jedoch schon damals genauer hinschaute, dem fiel auf, dass die „Generation Social Media“ neben dem sympathischen Impetus, das Netz vor politischen Einflüssen wie Zensur, Speicherung von Verbindungsdaten usw. zu schützen, offenbar blind ist gegenüber Gefahren, die im Netz selber liegen – zum Beispiel die Abkehr von Page Rank¹: Google hat seinen Suchalgorithmus vom standardisierten Page Rank auf die personalisierte Suche umgestellt. Identifiziert und zugeordnet werden die jeweiligen Suchinformationen anhand der IP-Adresse und der Browser-Kennung. Was droht, ist klar: Jetzt bekommen die User speziell auf sie zugeschnittene Suchresultate – und Google kann so noch stärker individualisierte Werbung schalten. Zugleich führt das zu einer Einengung dessen, was mir

als Nutzer, zumindest der Google-Seiten, angeboten wird: Es werden die Inhalte bzw. Suchergebnisse nach vorn geschoben, die ich bei der bisherigen Abfrage des Stichwortes oder anverwandter angeklickt habe. Konsequenz zu Ende gedacht macht das aus uns Nutzern selbstrefrentielle Zwerge, die nur noch das vorfinden, was sie eh schon wussten, wollten und konnten.

Oder aber gegenüber den sogenannten Trollen, die die Kommentarspalten von Online-Medien und Blogs mit ihren Meinungen fluten. Oft wettern sie dümmlich, aggressiv und bar jedweder Sachkenntnis gegen alles, mal offen, mal verdeckt; aber beinahe immer anonym! Und reißen so häufig die Meinungshoheit an sich, denn jede ihnen missliebige Meinung versuchen sie durch schiere Übermacht zu marginalisieren. Es ist paradox: Menschen, die behaupten, für Meinungsfreiheit zu kämpfen, nutzen Meinungsmedien, um andere mundtot zu machen. Heute ist dieses Vorgehen als „shitstorm“ bekannt(er) geworden.

Facebooks multimediale Verknüpfungen

Und um ein Letztes zu nennen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Gewissen Ermüdungen bei jungen, markenaffinen Nutzern bezüglich sozialer Netzwerke wirkt Facebook durch die Verknüpfung mit Multimedia entgegen: Befreundete Nutzer sollen künftig gleichzeitig zusammen ihre Lieblingsmusik hören, TV-Serien oder Filme anschauen können. Darüber gibt es die Möglichkeit, eine Art Tagebuch zu schreiben, das zu so etwas wie einem Lebensarchiv, genannt „timeline“, ausgebaut werden kann. Damit wird es Facebook möglich, über diese digitalen Lebensläufe präzise Profile der Nutzer zu erstellen. Und auch hier dürfte die zielgenaue personalisierte Werbung erst der Anfang der Kommerzialisierung dieser Profile sein: So könnte dem-

nächst auf der Facebook-Seite eines Hobby-Läufers die Werbung für neue Laufschuhe genau zu dem Zeitpunkt auftauchen, an dem er Freunden mitteilt, dass die alten durchgelaufen seien. Das steigerte natürlich auch den wirtschaftlichen Wert von Facebook vor dem in Aussicht genommenen Börsengang. Dass der erst einmal schief ging, steht auf einem anderen Blatt.

Transparenz und Urheberrecht

Jedoch treten in der momentanen Diskussion diese Themen gegenüber solchen zurück, die sich um zwei Stichworte ranken: *Transparenz* und *Urheberrecht*. Beide Begriffe hängen eng zusammen und haben *nota bene* einen herausragenden – und gleich darzustellenden – Bezug zum Recht!

Natürlich – angesichts der berühmten Kungeleien in Hinterzimmern, der Undurchsichtigkeit mancher politischer Entscheidung trifft der Ruf nach „mehr Transparenz“ auf offene Ohren. Und da ist tatsächlich einiges an parlamentarischen Abläufen, an der Beteiligung von gewählten Gremien im politischen Prozess usw. reformbedürftig bzw. wieder auf die gültige Gesetzeslage zurückzuführen; siehe beispielsweise die parlamentarische Beteiligung an der gegenwärtigen Europa- bzw. der Eurogesetzgebung der Bundesregierung. Jedoch ist die „piratistische“ Transparenz eine, von der Giovanni di Lorenzo, Chefredakteur der *Zeit*, zu Recht sagt, dass „es eine furchtbare Überforderung (ist), alles über sich verraten und dabei bestimmten Wertmaßstäben gerecht werden zu müssen. ... Die Forderung nach totaler Transparenz als Tugend führt nicht zu einer besseren Gesellschaft, sondern zu Duckmäusertum, Verwechselbarkeit und großem Konformismus“.

Was die juristische Dimension angeht – da gibt es zum Einen das im BGB in

1 Der Page Rank wurde von den Gründern der Suchmaschine Google entwickelt. Der Page Rank-Algorithmus bewertet Webseiten aufgrund der Zahl und der Qualität bzw. Stärke der eingehenden Links. Grundlage dieses Verfahrens ist die Theorie, dass die Relevanz einer Seite dann steigt, wenn andere Webseiten auf diese Seite verweisen. Je stärker das Gewicht der jeweiligen Links, und je größer die Anzahl, desto höher ist auch die Relevanz bzw. der Page Rank der verlinkten Seite. Vereinfacht gesagt definiert der Page Rank die Wahrscheinlichkeit, dass eine Webseite im Internet gefunden wird.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

§ 307 niedergelegte Transparenzprinzip, das von demjenigen, der die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbringt (Verwender), fordert, dass er diese so formuliert, dass sich für den Vertragspartner Rechte und Pflichten klar ergeben. Es ist eine der zentralen Regelungen des AGB-Rechts; wird gegen das Transparenzprinzip verstoßen, sind die AGB insoweit unwirksam.

Zum Anderen aber ist es ebenso klar, dass sich Transparenz in der Regel im juristischen Raum, bei gerichtlichen Beratungen oder in deren Vorfeld geradezu verbietet! Ein Beispiel bietet die Kredit- und Medienaffäre von Ex-Bundespräsident Christian Wulff: Obwohl dieser im Fernsehen volle Transparenz versprochen hatte, musste sein Anwalt Gernot Lehr im Nachhinein klarstellen, dass das nicht geht. In der vom Anwalt vorgelegten Stellungnahme heißt es: „Eine Veröffentlichung der an uns gestellten Journalistenfragen würde das Recht der jeweils anfragenden Journalistinnen und Journalisten am eigenen Wort und an dem Schutz ihrer Rechercheergebnisse oder -ziele verletzen. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass wir aus Rechtsgründen daran gehindert sind, den Schriftverkehr mit den Medienvertretern zu veröffentlichen“. Ein (politisch) transparentes Gesetzgebungsverfahren mag angehen, die Durchleuchtung sämtlicher Entscheidungsvorgänge und der allgegenwärtige Zugriff auf jedwede persönlichen Daten und Privatheit lassen sich mit dem Begriff Transparenz nicht vereinbaren!

Bei Vorratsdaten sind auch Piraten privat

Und solange es um die Vorratsdatenspeicherung geht, kämpfen auch die Piraten für den Schutz der Privatheit: Sie sind wie auch andere der Auffassung, dass der Staat seinen Kontroll- und Überwachungswahn als Gebot der Transparenz

rechtlich kaschiert und unter dem Vorwand des Verdachts auf Straftaten wie Geldwäsche, Steuerbetrug, Vorteilsnahme usw. die Privatsphäre verletzt.

Geht es jedoch um die Essenz des Rechts auf Privatheit, den Schutz des privaten geistigen Eigentums, dann mutieren die Piraten zu Einäugigen; ein Feuilletonist bemerkte zutreffend, dass sie deshalb meist mit einer Augenklappe abgebildet würden. Und so finden sie viele „Argumente“, das Urheberrecht – also das Recht, das den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk und in der Nutzung und Verwendung seines Werks schützt – anzugreifen. Bekanntlich ist das Urheberrecht hierzulande durch das

Urheberrechtsgesetz (UrhG) von 1965 (einschließlich zahlreicher Novellierungen) geregelt, in den englischsprachigen Ländern durch das Copyright; international gelten verschiedene Verträge wie die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst als völkerrechtlicher Vertrag von 1886. UN-Organisation zum Schutz des geistigen Eigentums ist die World Intellectual Property Organization (WIPO). Zentraler Begriff des Urheberrechts ist das der Arbeit einer Person entstammende Werk, welches einen geistigen Gehalt hat, eine eigene Form aufweist und eine schöpferische Eigentümlichkeit besitzt.

Unbefugte kommerzielle Nutzung = Piraterie

Unter den Werkbegriff fallen neben Kunstwerken seit 1985 auch Programme sowie systematisch oder methodisch angeordnete Datensammlungen, sofern sie die geforderte schöpferische Eigentümlichkeit aufweisen. Dies gilt *mutatis mutandis* sogar für Software! Die Verwertungsrechte umfassen die Berechtigung, das Werk in körperlicher Form zu verwerten, d. h. zu vervielfältigen, zu verbreiten usw. In der Regel werden sie im Rahmen eines Lizenzvertrags übertragen. Die unbefugte kommerzielle Nutzung eines Werks heißt piraterweise: *Piraterie!*



Thema

Nach Meinung der Piraten und ihrer Irrlichter hemme eben dieses Urheberrecht den Zugang zu Kunst und Kultur, reduziere die Wiederverwendbarkeit kultureller Erzeugnisse, mindere den Wohlstand, erzeuge künstliche Knappheit und kriminalisiere die digitale Kommunikation und das Zitieren. Sie negieren, dass ein Sich-Bedienen an dem, was andere Leute geschaffen haben, nichts anderes als Diebstahl sei, wie der Schriftsteller und Musiker Sven Regener, gefolgt von 51 Tatort-Autoren, in seiner berühmten „Wut-Rede“ jüngst rüde bekannte: „Ein Geschäftsmodell, das darauf beruht, dass diejenigen, die den Inhalt liefern, nichts bekommen, ist Scheiße.“ Weniger drastisch: Die Negation des Urheberrechts kommt einer kalten Enteignung gleich. Einen Fall Gutenberg gäbe es dann auch nicht mehr; man dürfte dann keinem Doktoranden mehr die Doktorwürde aberkennen. Der verbale Umgang der Piraten mit dem Urheberrecht erinnert schon an das Schlagwort von der Enteignung der Produktionsmittel und ihre Überführung in Volkseigentum.

Ob der drastischen Zurückweisung ihres „Projektes“ zeigen sich die Piraten nicht unbeeindruckt und lenken ein. Nach der emotionalen Zuspitzung der Debatte wird offenbar ein Dialog angestrebt: „Wir nehmen die Sorgen und Befürchtungen der Urheber sehr ernst, wenn wir eine Neuausrichtung und Neugestaltung ihrer Rechte diskutieren“, sagt Daniel Neumann, maßgeblicher Verfasser des Urheberrechtsprogramms der Piratenpartei.

Die offene Diskussion mit anschließendem Austausch sollte bis zum 27. Mai in mehreren frei zugänglichen Online-Textdokumenten, den so genannten Piratenpads, erfolgen. Im Ergebnis sieht die Piratenpartei für den Juni die Veröffentlichung einer Broschüre vor. Man darf gespannt sein. Ich denke, dass es bei den Überlegungen einer möglichen Neufassung oder zumindest gewis-

sen Revision des Urheber- und Lizenzrechtes um drei Problemkreise gehen sollte, wie aus „Offenen Briefen“ und Antworten darauf herauszulesen sind:

Kein freier Zugang zu Kunst und Kultur?

1. Die demagogische Suggestion, es gäbe keinen freien Zugang zu Kunst und Kultur mehr – eine Behauptung, die durch nichts bewiesen ist. Es hat sich, siehe oben, in der westlichen

Welt in über 100 Jahren ein klar definiertes System verschiedener Nutzungsarten und -zugänge herausgebildet, welches durch das Hinzukommen neuer Medien in Maßen fortentwickelt werden sollte.

2. Die Gleichsetzung von frei und kostenfrei. Alle grundlegenden Gesetze garantieren in der Tat einen freien, aber doch keinen kostenfreien Zugang zu Kunst und Kultur! Diese poli-

RA-MICRO
BERLIN-BRANDENBURG
Ihr Systemhaus für Juristen
Am Amtsgericht Charlottenburg

RA-micro **DictaNet**

Windows 8
Jetzt live bei uns testen!

Besuchen Sie uns
im **Amtsgericht Charlottenburg**
www.ra-micro-berlin.de
www.ra-micro-seminare.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss

ra-micro DictaNet JUR-MAIL JUR-FW7 ra@jurto JuraTouch

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

tische Verkürzung dient lediglich der Aufwertung der User-Interessen, deren „Umsonstkultur“ so in den Rang eines Grundrechtes gehoben werden soll, was so naturgemäß nicht geht.

3. Einzubeziehen sind neben den Urhebern und Usern im Netz auch die sogenannte Rechteverwertungsindustrie wie die Medienkonzerne, die

den „Kreativen“ zum Teil harsche Verträge aufzwingen. In diesen Verträgen verzichten die Urheber auf (zu) viele Rechte an ihren Werken, so dass weder sie noch deren Nachfahren von den Urheberrechten und Schutzfristen angemessen profitieren. Auch die Internetservice-Provider wie Google oder youtube sollten

dabei sein; nur ist das wohl schwierig bis unmöglich – obwohl sie das große Geld machen.

Hier sind auch Berliner Juristen mit ihren spezifischen Kenntnissen aufgerufen, mitzutun!

Der Autor ist Politik- und Wirtschaftswissenschaftler in Berlin

Aktuell

Mehr Richter für das Sozialgericht - zusätzliche Senate am Finanzgericht und Oberverwaltungsgericht

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in Cottbus soll einen zusätzlichen Senat erhalten. Darauf haben sich Berlin und Brandenburg auf der gemeinsamen Ka-

binetssitzung am 8. Mai 2012 in Potsdam politisch verständigt. Dieser Beschluss muss nun noch im Haushalt 2013 in Brandenburg umgesetzt werden.

arbeit mit den zuständigen Ministern in Brandenburg.

In Berlin bekommt auch das Sozialgericht an der Invalidenstraße mehr Personal: 10 Richterstellen sowie 38 Richter-Assistenten-Stellen wurden für den Haushalt 2012 angemeldet. Hauptgrund für die Aufstockung sind die seit Jahren anhaltend hohen Fallzahlen am Sozialgericht. „Wir können den Bürgern lange Wartezeiten einfach nicht zumuten“, erläutert Thomas Heilmann. „Gerade bei Verfahren vor den Sozialgerichten müssen wir weiter aktiv gegensteuern.“

Fast 44.000 Verfahren sind allein im vergangenen Jahr beim Berliner Sozialgericht eingegangen, der größte Anteil entfällt auf Streitigkeiten rund um Hartz IV. „Im Koalitionsvertrag steht als Ziel, dass wir die Verfahrensdauer verkürzen wollen. Ich bin mir sicher, dass wir mit den heutigen Entscheidungen diesem Ziel ein Stück näher gekommen sind“, so Heilmann.

Bereits im Sommer können die zusätzlichen Mitarbeiter am Sozialgericht ihre Arbeit aufnehmen, ebenso der weitere Senat am Oberverwaltungsgericht. Der zusätzliche Senat am Finanzgericht folgt 2013.

Pressemitteilung SenJust

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

In jedem Fall wird das gemeinsame Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einen zusätzlichen Senat erhalten, um die steigenden Fallzahlen zu bewältigen. Die Beschlüsse sind Teil einer Gesamtsinitiative, mit der die Dauer von Gerichtsverfahren verkürzt werden soll. „Wir haben Fälle, in denen Verfahren fünf Jahre dauern. Mit einem zusätzlichen Senat können wir diese Zeiten hoffentlich verringern.“, so Berlins Justiz- und Verbraucherschutzsenator Thomas Heilmann (CDU). Er lobte die konstruktive und zielorientierte Zusammen-

Probleme des Sachverständigenbeweises im Bauprozess

Ergebnisse des 4. Baugerichtstages in Hamm

Verwertung von Privatgutachten

Deutlicher hätten die Teilnehmer des Arbeitskreises Sachverständigenrecht das Vollzugsdefizit der Gerichte kaum zum Ausdruck bringen können. Denn gleich mehrere Empfehlungen des Arbeitskreises VI sind darauf ausgerichtet, dass die Instanzgerichte die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei der Verwertung von Privatgutachten zur Kenntnis nehmen und ihren Entscheidungen zugrunde legen sollen. Dies gilt vor allem für die 4. Empfehlung, wonach ausdrücklich gesetzlich geregelt werden soll, dass die Gerichte verpflichtet seien, ein von einer Partei eingereichtes Privatgutachten in den Entscheidungsgründen „erkennbar inhaltlich zu würdigen“. Obwohl die Verpflichtung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits jetzt besteht, werden privatgutachterliche Einwendungen gegen ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten, so die Erfahrung der Teilnehmer des aus Bauanwälten, Richtern und Sachverständigen bestehenden Arbeitskreises, von den Instanzgerichten regelmäßig ignoriert und mit „Leerformeln“ (so ausdrücklich im Urteil des BGH - Bausenat - vom 27.01.2010, Az. VII ZR 97/08) abgetan – ein erheblicher Gehörsverstoß nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Gerichte ignorieren BGH-Rechtsprechung

Vor diesem Hintergrund war man sich im Arbeitskreis VI schnell einig darüber, dass die praktischen Probleme des Sachverständigenbeweises im Bauprozess weniger auf die bestehende Rechtslage als vielmehr auf die Unkenntnis bzw. Nichtberücksichtigung der vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze durch die Instanzgerichte zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhang spielte beim Baugerichtstag auch die Frage eine

Rolle, ob und inwieweit einem Privatgutachter die Befragung des gerichtlich bestellten Sachverständigen gestattet werden sollte. Nach geltendem Recht ist nur die Befragung durch Anwälte vorgesehen (§ 397 Abs. 2 ZPO). Zwar können diese technische Berater hinzuziehen und einen gerichtlich bestellten Sachverständigen mit privatgutachterlich vorbereiteten Fragen konfrontieren. Aus rein praktischen Gründen lassen deshalb die meisten Richter eine Befragung durch Privatgutachter schon heute zu, sodass die durchaus sinnvolle Empfehlung des Baugerichtstags, wonach einem Privatgutachter die Befragung des gerichtlich bestellten Sachverständigen in „angemessenem Umfang“ zu gestatten sei (Empfehlung 5), gegenüber der heutigen Baurechtspraxis jedenfalls keine grundlegende Änderung bewirken dürfte.

Erstattungsfähigkeit von Privatgutachterkosten bei gerichtlicher Verwertung

Von wirklich entscheidender Bedeutung wäre jedoch der mit deutlicher Zustimmung angenommene Vorschlag, in § 91 ZPO zu regeln, dass im Falle der Verwertung eines Privatgutachtens im Zivilprozess die dafür erforderlichen Kosten als Rechtsverfolgungskosten erstattungsfähig sind. Denn derzeit wird die

Frage der Erstattungsfähigkeit von Privatgutachten in der obergerichtlichen Rechtsprechung – eine Entscheidung des BGH hierzu fehlt bislang – sehr unterschiedlich beurteilt (vgl. hierzu Koenen, Gerichtliche Durchsetzung, in: Messerschmidt/Voit, Privates Baurecht, 2. Aufl. 2012, sowie ders. Sachverständigenbeweis im Bauprozess, 1. Aufl. 2012, Rn. 192 – 208).

Wäre die Erstattungsfähigkeit insbesondere auch der Kosten einer prozessbegleitenden privatgutachterlichen Tätigkeit geregelt, würden Parteien und Versicherungen vermutlich sehr viel mehr als bisher Privatgutachter auch während eines Rechtsstreits einschalten und dem Gericht auf diese Weise die einfa-

Anwaltsfortbildung in Berlin

5% Frühbucherrabatt für Vollzahler bei Anmeldung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn

Fortbildungsveranstaltungen § 15 FAO

Arbeitsrecht

- ▶ Arbeitsförderung - Neues Recht u. Akt. Rspr. 29.09.2012
- ▶ Arbeitsrecht - Neues Recht u. Akt. Rspr. 28.09.2012

Erbrecht

- ▶ Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrecht 26.10.2012
- ▶ Vorweggenommene Erbfolge und Nachfolgeplanung durch Familienpool 27.10.2012

Medizinrecht

- ▶ Das Patientenrechtegesetz 29.09.2012

Miet- und WEG-Recht

- ▶ Wohnraummietrecht - Neues Recht u. Akt. Rspr. 28.09.2012
- ▶ Wohnungseigentumsrecht - Neues Recht u. Akt. Rspr. 29.09.2012

Sozialrecht

- ▶ Forum Sozialrecht 2012 26. - 27.10.2012

Fachanwalts-Lehrgänge in Berlin

- ▶ Steuerrecht - Durchführungsgarantie Start: 06.09.2012
- ▶ Sozialrecht Start: 31.03.2013

Fachübergreifende Seminare in Berlin NEU

- ▶ Öffentlichkeitsarbeit für Juristen - prof. Umgang mit den Medien 28.09.2012

Weitere Fachbereiche: www.ARBBER-Seminare.de

ARBBER
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBBER-Seminare.de
www.ARBBER-Seminare.de

che, leerformelhafte Übernahme der Ergebnisse des eingeholten Sachverständigengutachtens erschweren.

Privatgutachten als Beweismittel im Zivilprozess

Offen ist bislang die Diskussion darüber, ob und inwieweit dem Gericht bzw. dem

Richter in Fragen, die der BGH zwar beantwortet hat, von den Instanzgerichten jedoch immer wieder außer Acht gelassen werden, gesetzliche Vorgaben gemacht werden sollen oder müssen. Insofern konnte man sich im Arbeitskreis nicht darauf verständigen, ob der Gesetzgeber ganz allgemein das Privatgut-

achten regeln soll oder ob eine gesetzliche Regelung auf die Einführung von Privatgutachten und deren Verwertung beschränkt sein soll (Empfehlungen 1a bis 1c).

Gesetzliche Regelung schadet nicht

Wenngleich im Arbeitskreis VI erhebliche Zweifel blieben, ob gesetzliche Regelungen erforderlich sind, die Justiz zu etwas anzuhalten, wozu diese ohnehin verpflichtet ist – die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen –, hat sich am Ende die Auffassung durchgesetzt, dass eine gesetzliche Kodifizierung jedenfalls nicht schaden könne. Dementsprechend ist auch mit deutlicher Mehrheit beschlossen worden, Privatgutachten in den Katalog der Beweismittel aufzunehmen (3. Empfehlung), um auf diese Weise deren Berücksichtigung sicherzustellen.

Ursachen der Krise des Bauprozesses klären

Woran das Vollzugsdefizit der Gerichte liegt und wie hier Abhilfe geschaffen werden kann, diese Fragen konnte der Arbeitskreis Sachverständigenrecht nicht klären. Hier sind nun

Regierung und Justizverwaltung gefragt. Einen Hoffnungsschimmer sahen manche, als Karl-Heinz Oehler, Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium, in seinem Plenarvortrag davon sprach, dass man in der Arbeitsgruppe Bauprozessrecht im BMJ durch Zufall auf die Krise des staatlichen Bauprozesses aufmerksam geworden sei. Die Regierung werde sich jetzt mit den Ursachen dieser Entwicklung beschäftigen und Lösungsvorschläge erarbeiten. Aber auch der Baugerichtstag, der zum nächsten Mal wieder im Mai 2014 tagen wird, wird sich mit dieser Frage beschäftigen müssen, wenn diese Entwicklung aufgehalten werden soll – dann jedoch unter der Ägide von Prof. Stefan Leupertz, Richter am Bausenat des BGH, der am 12. Mai als Nachfolger von Prof. Dr. Rolf Kniffka zum Präsidenten des Baugerichtstages gewählt worden ist.

Dr. Andreas Koenen, Rechtsanwalt



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Mehr Umgang für leibliche Väter

Das BMJ hat Ende Mai einen Gesetzesentwurf zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vorgelegt.

Mit einem neu eingeführten § 1686a BGB soll biologischen Vätern künftig der Umgang mit ihren Kindern erleichtert und unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsrecht gewährt werden. Nötig geworden war die Neuregelung, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in zwei Entscheidungen (vom 21.12.2010, Beschwerde Nr. 20578/07 und vom 15.09.2011, Beschwerde Nr. 17080/07) die bestehenden deutschen Vorschriften zum Umgangs- und Auskunftsrecht biologischer Väter für unvereinbar mit Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienle-

bens) erklärt hat, soweit sie biologische Väter vom Umgang ausschlossen, ohne auch das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Ein Umgangsrecht steht de lege lata nur den Eltern im Rechtssinne und engen Bezugspersonen zu (§§ 1684, 1685 BGB), ein Auskunftsrecht nur den rechtlichen Elternteilen (§ 1686 BGB). Der biologische Vater, der nicht Elternteil im Rechtssinne ist, kann keine Rechte aus §§ 1684 ff. BGB herleiten, wenn nicht ausnahmsweise bereits eine sozial-familiäre Bindung zu dem Kind besteht und er für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat (enge Bezugsperson nach § 1685 BGB). Fehlt es, egal aus welchen Gründen, an einer solchen Beziehung, so ist ihm der Zu-

gang zu seinem leiblichen Kind bislang verwehrt. In diesen Fällen besteht für den leiblichen Vater nach geltendem Recht keine Möglichkeit, den Umgang mit seinem Kind zu erlangen.

Die Änderungen beseitigen den vom EGMR gerügten Zustand, dass der leibliche Vater, der keine enge Bezugsperson des Kindes ist, auch dann kategorisch und ohne Prüfung des Kindeswohls vom Umgang mit seinem Kind ausgeschlossen ist, auch wenn die fehlende Bindung gar nicht von ihm zu verantworten ist.

Nach dem Entwurf steht dem biologischen, leiblichen Vater ein Umgangsrecht mit seinem Kind künftig auch dann zu, wenn bislang keine enge soziale Bindung bestand. Hat der leibliche Vater durch sein Verhalten gezeigt, dass er für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen will, erhält er ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

dem Kindeswohl dient (§ 1686a Nr. 1 BGB-E). Zudem wird dem leiblichen Vater bei berechtigtem Interesse in Anlehnung an § 1686 BGB ein Auskunftsrecht über die persönlichen Verhältnisse des Kindes eingeräumt, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Voraussetzung des Umgangs- und Auskunftsrechts ist, dass der Anspruchsteller auch wirklich der biologische Vater ist, was gegebenenfalls im Rahmen einer Beweiserhebung im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens zu klären ist. Um die Feststellung der biologischen Vaterschaft in streitigen Fällen

zu ermöglichen, stellt der Gesetzentwurf eine verfahrensrechtliche Flankierung zur Verfügung. Nach der neuen Vorschrift im FamFG (§ 163a FamFG-E) müssen unter dort näher bestimmten Voraussetzungen Untersuchungen zur Klärung der Vorfrage nach der biologischen Abstammung geduldet werden. Damit soll verhindert werden, dass die Mutter des Kindes oder eine sonstige Person den Anspruch des biologischen Vaters vereiteln kann, indem sie die erforderliche Untersuchung verweigert.

Thomas Vetter

sämtliche statthafte Rechtsmittel (Berufung, Revision, sofortige Beschwerde, Rechtsbeschwerde oder Nichtzulassungsbeschwerde) sowie fristgebundene Rechtsbehelfe wie den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung, ferner über das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, über den Sitz des Gerichts und über die einzuhaltende Form und Frist. Bei nicht fristgebundenen Rechtsbehelfen genügt zur Erfüllung der erforderlichen Belehrung über die Frist der Hinweis, dass keine Frist existiert.

Die Belehrungspflicht gilt grundsätzlich nur in Verfahren, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht gemäß § 78 ZPO vorgeschrieben ist, also vor allem vor den Amtsgerichten. Bei obligatorischer anwaltlicher Vertretung sei eine Belehrung durch das Gericht entbehrlich, da in diesen Fällen der Rechtsanwalt gleichermaßen in der Lage sei, eine auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene Beratung und Belehrung über die statthafte Rechtsbehelfe zu erteilen.

Ausnahmsweise ist aber auch in Verfahren mit Anwaltszwang über die Möglich-

Neue Rechtsbehelfsbelehrungspflicht im Zivilprozess

Das Bundeskabinett hat Anfang Mai den Gesetzentwurf zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess beschlossen. Der Entwurf führt eine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen kein Anwaltszwang besteht, ein (§ 232 ZPO-E). Während in den übrigen Verfahrensordnungen Belehrungen über

die Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Gerichte bereits vorgeschrieben sind, ist dies in der Zivilprozessordnung bislang nicht der Fall.

Durch die neue Vorschrift wird im allgemeinen Teil der ZPO erstmals eine allgemeine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht statuiert. Zu belehren ist danach über

Reisekosten eines Anwalts bei Selbstvertretung erstattungsfähig

Ein Rechtsanwalt, der sich als Naturalpartei in eigener Sache vor einem auswärtigen Prozessgericht selbst vertritt, hat einen Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Dies geht aus einem Beschluss des OLG München vom 24.04.2012 (Az. 11 W 627/12) hervor.

Ein Rechtsanwalt ist danach nicht gehalten, darauf zu verzichten, sich vor einem auswärtigen Prozessgericht selbst zu vertreten und stattdessen einen dort zugelassenen Rechtsanwalt mit seiner Prozessvertretung zu beauftragen. Die Regel, wonach einer

auswärtigen rechtskundigen Partei zuzumuten ist, einen Prozessbevollmächtigten am Gerichtsort zu beauftragen, gilt insoweit nicht, weil es im berechtigten und vorrangigen Interesse des Rechtsanwalts liegt, sein Anliegen persönlich im Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung vorzubringen. Damit ist gleichzeitig die Prozessführung in eigener Sache vor dem auswärtigen Gericht als Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Sinne von § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO anzusehen.

Ohne Belang ist auch, dass die durch

die Einschaltung eines Terminsvertreters anfallenden Kosten möglicherweise deutlich niedriger wären als die zur Erstattung anstehenden Reisekosten. Die erstattungsfähigen Reisekosten des nicht ortsansässigen Rechtsanwalts sind nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht notwendig auf diejenigen Kosten beschränkt, die durch die Beauftragung eines Terminsvertreters entstanden wären.

Thomas Vetter (Quelle: BRAK)

keiten zum Einspruch gegen ein Versäumnisurteil und zum Widerspruch gegen Beschlüsse im einstweiligen Rechtsschutz eine Belehrung vorgesehen, da diese Entscheidungen auch gegenüber nicht anwaltlich vertretenen Parteien ergehen können.

Anders als etwa § 39 FamFG schreibt § 232 ZPO-E eine Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung nicht bloß für bestimmte Entscheidungsarten wie Urteile oder Beschlüsse, sondern für alle anfechtbaren gerichtlichen Entscheidungen vor, da z.B. auch richterliche Verfügungen mit der fristgebundenen sofortigen Beschwerde anfechtbar sein können. Auch bei selbständig anfechtbaren Zwischen- und Nebenentscheidungen wie beispielsweise Zwischenurteilen besteht Belehrungspflicht. Da die Belehrungspflicht nur für anfechtbare gerichtliche Entscheidungen gilt, muss nicht belehrt werden, wenn kein Rechtsmittel und keiner der genannten Rechtsbehelfe statthaft ist.

Von der Belehrungspflicht nicht erfasst werden demgegenüber außerordentliche Rechtsbehelfe wie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 ZPO), die Anhörungsruhe (§ 321a ZPO), die Ergänzung bzw. Berichtigung der Entscheidung und die Tatbestandsberichtigung (§§ 319 bis 321 ZPO). Auch über die Möglichkeit zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde muss nicht belehrt werden.

Im Falle unterbliebener oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung wird auf Antrag Wiedereinsetzung gewährt (§ 233 ZPO-E).

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßte in einer Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf zwar die Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung grundsätzlich, kritisiert aber die Einschränkung, dass nur belehrt werden muss, wenn eine Anfechtung überhaupt statthaft ist. Es sollte nach Ansicht der BRAK - nicht zuletzt auch zur Vermeidung unzulässiger Rechtsmittel - auch darüber belehrt werden, dass eben kein Rechtsmittel möglich ist.

Thomas Vetter

Der Syndikus ist Anwalt

Der Deutsche Anwaltverein hat eine Klarstellung in der Bundesrechtsanwaltsordnung gefordert, dass ein Anwalt auch im Anstellungsverhältnis für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber (Syndikus) anwaltlich tätig sein kann und darf.

Mit dem Vorschlag soll eine Spaltung der Anwaltschaft vermieden und die Vielfalt der berufsrechtlich zulässigen Tätigkeitsfelder für die Rechtsanwaltschaft bewahrt werden. Der DAV schlägt dem Gesetzgeber vor, ein gesetzliches Abgrenzkriterium in § 46 BRAO aufzunehmen. Der angestellte

Anwalt übt seinen anwaltlichen Beruf dann aus, wenn er Berater und Vertreter in den Rechtsangelegenheiten seines nichtanwaltlichen Dienstherrn ist. Dabei soll das Vertretungsverbot vor Gerichten allerdings nicht angetastet werden. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag wurde dem BMJ zugeleitet. Der konkrete Gesetzesvorschlag und die Begründung sind in der DAV-Stellungnahme Nr. 42/12 nachzulesen, die unter www.anwaltverein.de abrufbar ist.

Thomas Vetter

BAVintern

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts im Jugendstrafrecht

In der seit Jahren existierenden Reihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ des Berliner Anwaltsvereins war erstmalig als Referent Richter am Kammergericht Detlef Lind zu hören mit dem Thema „Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen“. Herr Lind ist seit Jahren in dem für den größten Teil des Jugendstrafrechtes zuständigen Senat des Kammergerichts tätig.

Herr Lind verteilte ein 5-seitiges Skript und sagte, er hoffe damit in zwei Stunden (am 29.05.2012, von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr, im Haus des Berliner Anwaltsvereins) durchzukommen. Geschafft wurden davon zwei Seiten. Herr Lind versprach aber, mit dem Geschäftsführer des BAV, Herrn Christiani, weitere Abende zu vereinbaren, um eine Tour d'Horizon durch die Kammergerichtsrechtsprechung zum JGG abschreiten zu können.

Die Vorstellung der Rechtsprechung

wurde von ihm nach Numerik der Paragraphen des JGG systematisiert. Themen waren u. a.:

- die öffentliche Zustellung bei der Ladung zur Berufungshauptverhandlung,
- der Haftgrund Wiederholungsgefahr,
- die Verantwortlichkeit nach § 3 JGG,
- der Ungehorsamkeitsarrest,
- die Bestimmtheit einer Auflage und
- Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld.

RiKG Lind kennt sich hervorragend in der Materie aus. Er gab Hinweise zu besonders gehaltvollen Urteilen, zu Urteilen, die für die Verteidigung von Interesse sein könnten und er setzte sich kritisch mit der Rechtsprechung auseinander. Stets war ihm anzumerken, dass ihm differenzierende und gut begründete Urteile ein Anliegen sind. Für den Verfasser war insbesondere die immer wiederkehrende Sicht des Revisionsrichters auf die ihm vorliegenden ange-

griffenen Urteile interessant. Hier wurde durch die Veranstaltung der Blick für Unverhältnismäßiges und In-Sich-Widersprüchliches in Urteilen geschärft. Herr Lind vermochte es auch hervorragend zu speziellen Themen die Grundla-

gen und herrschende Meinung sowie andere OLG-Rechtsprechung zu referieren.

Der Veranstaltung folgten 26 Zuhörer, davon auch einige aus der Richterschaft.

Wir danken dem Referenten für die tolle Premiere und hoffen auf baldige Fortsetzung.

*RA Thomas Röth,
Sprecher des AK Strafrecht*

DAV-Werbespot beim Public Viewing

Anlässlich der Fußball-Europameisterschaft hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) eine Fußballthematik im aktuellen Werbespot für die Dienstleistungen der Anwaltschaft aufgegriffen. Unter dem Motto „Die bösesten Fouls passieren nicht auf dem Spielfeld“ werden Alltagssituationen wie der Gebrauchtwagenkauf, die Aufgabendelegation im Büro oder eine Vertragsunterzeichnung gezeigt, bei denen aus der scheinbar seriösen und sicheren Atmosphäre eine Foul-Situation entsteht, wobei eine der Parteien völlig unerwartet die Blutgrätsche auspackt.

Der Spot wird unter anderem beim Public Viewing der EM-Spiele in der Kulturbrauerei in Prenzlauer Berg zu sehen sein. Wer es nicht dorthin schafft, kann sich den Spot auch unter http://www.goldfisch-berlin.de/0611_DAV_40_Kino_24fps_klein.mov im Internet anschauen.

Eike Böttcher

Die bösesten Fouls passieren
nicht auf dem Spielfeld.



Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins

Zum letzten Mal stellte Rechtsanwalt und Notar a.D. **Jürgen Naatz**, bei der diesjährigen Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins am 22. Mai seinen Kassenbericht vor. Jürgen Naatz, der seit 1977 für den Berliner Anwaltsverein als Schatzmeister tätig war, legte das Amt in die Hände seiner Nachfolgerin. Mehrere Jahrzehnte lang waren die Finanzen des Berliner Anwaltsvereins in der Obhut der Familie Naatz. Denn auch sein Vater, Rechtsanwalt Heinz Naatz, war bereits Schatzmeister des Berliner Anwaltsvereins und hatte das Amt „nach Art früherer Dynastien“ - wie das Berliner Anwaltsblatt damals schrieb - an seinen Sohn weitergegeben. Etwas wehmütig sei er schon, merkte Jürgen Naatz an, als mit Dank und Blumen geehrt wurde. Als Mitglied des Vorstands des Berliner Anwaltsvereins wird er seine Erfahrungen aus Jahrzehnten der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Berliner Anwaltsverein allerdings weiter in die Arbeit des Vereins einbringen.

Bereits vor der Mitgliederversammlung hatte der Vorstand Rechtsanwältin **Dr. Astrid Auer-Reinsdorff** zur neuen Schatzmeisterin gewählt. Frau Dr. Auer-Reinsdorff ist seit 2010 Mitglied im Vorstand des Berliner Anwaltsvereins, außerdem ist die Vorstandsmitglied und Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins. Sie ist Fachanwältin für IT-Recht mit Zulassung in Berlin und Lissabon und als solche auch Vorsitzende der davit - der Arbeitsgemeinschaft IT im DAV.

Wie immer fand die Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins nicht ohne einen informativen und bedenkenswerten Vortrag statt. Rechtsanwalt und Notar **Herbert P. Schons**, Vizeprä-

sident des DAV und Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, sprach über das nicht immer konfliktfreie Verhältnis zwischen Rechtsschutzversicherung und Anwaltschaft. Er zeigte die Entwicklungen und Pläne bei Rechtsschutzversicherern auf, die Beratung und Vertretung von Verbrauchern zunehmend aus eigener Hand anzubieten oder Versicherte zu kooperierenden Kanzleien



**Blumen zum Abschied:
Jürgen Naatz und Ulrich Schellenberg**

zu lenken - etwa durch den Wegfall des Selbstbehalts bei Beauftragung einer empfohlenen Kanzlei. Diese Tendenzen beleuchtete er aus berufsrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht.

*Christian Christiani,
Geschäftsführer
des Berliner Anwaltsvereins*



Wechsel im Schatzmeisteramt: Astrid Auer-Reinsdorff folgt Jürgen Naatz



Herbert P. Schons beim Vortrag

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 20.06.2012 18.30 Uhr bis 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Miriam Hollstein Journalistin bei „DIE WELT“ und „WELT am SONNTAG“	Arbeitskreis Strafrecht Presse und Strafverteidigung – Erfahrungen im Umgang aus beiden Perspektiven
Montag, 25.06.2012 14.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 80,00 EUR; Nichtmitglieder: 180,00 EUR	Dr. Stefanie Deinert Rechtsanwältin, Berlin	Anwaltliche Beratung zu Arbeitszeitkonten und flexibler Arbeitszeitgestaltung
Mittwoch, 19.09.2012 18.30 – 20.30Uhr Birkenstraße 62, 10559 Berlin, Haus N (Nahe Perleberger Str.) Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Lars Oesterhelweg Leitender Oberarzt und Stellvertretender Institutsdirektor Charité Berlin	Arbeitskreis Strafrecht Besuch des rechtsmedizinischen Instituts der Charité Berlin – Virtuelle Autopsie mithilfe des neuen Hightech- Computertomographen
Donnerstag, 11.10.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	N.N.	Arbeitskreis Verkehrsrecht Aktuelle Rechtsprechung - insbesondere zum Thema: Mietwagen
Mittwoch, 17.10.2012 18.30 - 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Kerstin Wendler Staatsanwältin	Arbeitskreis Strafrecht PEBB\$Y (Personalbedarfsberechnungs- system der Justizverwaltung) – Bedeutung für das Justizwesen und was Rechtsanwälte darüber wissen sollten
Donnerstag, 08.11.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	Olaf Neidel Sachverständiger für Verkehrsmesstechnik und Geschäftsführer der VUT GmbH	Arbeitskreis Verkehrsrecht Fehlerquellen bei Messverfahren
Donnerstag, 13.12.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	Mirko H.-G. Mittelbach Rechtsanwalt, Berlin	Arbeitskreis Verkehrsrecht Rechtsprechungsübersicht 2012

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:
www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Immer aktuell: Die Textsammlung für Berlin.

Aus dem Inhalt

- Staats- und Verfassungsrecht
- Staatskirchenrecht
- Verwaltungsorganisations- und Verfahrensrecht
- Recht des öffentlichen Dienstes
- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Bau-, Boden-, Wohnungs- und Nachbarrecht
- Wirtschafts- und Gewerberecht, Energierecht
- Finanz- und Abgabenrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Gesundheits- und Lebensmittelrecht
- Umweltrecht
- Jugend und Sport
- Bildung
- Kultur- und Medienrecht
- Verkehrswesen
- Rechtspflege

Jetzt wieder aktuell:

- **neu:** WohnraumG, Schülerbeförderung- und betreuungsVO, HinterlegungsG
- Änderungen des Allg. ZuständigkeitsG und des Allg. Sicherheits- und Ordnungsg
- Neubekanntmachungen des UntersuchungsausschussG, des BezirksverwaltungsG und des HochschulG



Unentbehrlich für die Praxis

Alle wichtigen, aktuellen Gesetzestexte und Verordnungen für die Hauptstadt Deutschlands in einem handlichen Ordner.

Die Sammlung orientiert sich an den Bedürfnissen der praktischen Rechtsanwendung und der Ausbildung.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-35147-1
Gesetze des Landes Berlin
47. Auflage. 2012. Rd. 3860 Seiten. Im Ordner € 88,-
Ergänzungslieferungen erhalten Sie bis auf Widerruf.

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

136665

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Behörde. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.BECK, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.BECK · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de

Fehlerhafter KV-Beschluss nicht angefochten

Der auf der Kammerversammlung im März durch einen Additionsfehler fehlerhaft verkündete Beschluss (vgl. Kammerton April 2012, 123) wird nicht gem. § 112 f BRAO angefochten.

Ein Antrag des Vorstands auf Anhebung der Gebühren für die Zulassung als Fachanwalt hatte zwar eine Mehrheit gefunden. Durch einen Fehler bei der Addition der verschiedenen Stimmblocke war aber die Ablehnung des Antrags verkündet worden. Der Vorstand hatte daraufhin die Senatsjustizverwaltung als Rechtsaufsicht gebeten, den fehlerhaften Beschluss anzufechten.

Diese lehnte aber eine Klage nach § 112 f BRAO ab, weil die mögliche Rechtsfolge dieser Klage „nur die Kasation des rechtswidrigen Beschlusses, nicht aber die Schaffung eines anderen Beschlusses“ sein könne. Dafür aber fehle das Rechtsschutzbedürfnis.

Unterlassungsverpflichtung

Frau Emilia Kabatek hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

TOP im....

Vorstand am 11.04.2012 und am 09.05.2012

In der April-Sitzung griff der Vorstand die Anregung aus der Kammerversammlung auf, sich mit dem **Flughafenverfahren** zu befassen. Es handelt sich dabei um ein Eilverfahren für Flüchtlinge, die keinen gültigen Ausweis oder kein Einreisevisum haben oder über ein sog. sicheres Herkunftsland einreisen. Sie müssen im Transitbereich des Flughafens ausharren, werden in ein gesondertes Gewahrsamsgebäude verbracht und gelten als nicht nach Deutschland eingereist. Über ihren Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Schnellverfahren.

Mit dem neuen Großflughafen, dessen Eröffnung damals noch für den 3. Juni avisiert war, werden durch Steigerung der internationalen Flugverbindungen bis zu 300 derartiger Verfahren jährlich erwartet. Der Vorstand sprach sich für die Abschaffung dieses Sonderverfahrens aus, da das Verfahren zu einer Zeit eingeführt wurde, als jährlich 400 000 Asylanträge gestellt wurden. Inzwischen sind diese Zahlen drastisch zurückgegangen, so dass in einem ordentlichen Verfahren mit vollem Rechtsschutz die Asylanträge geprüft werden sollten. Auch hat erst kürzlich der EGMR die Entscheidung Italiens aufgehoben, Bootsflüchtlinge faktisch an der Stellung von Asylanträgen zu hindern.

Der Vorstand beschloss, sich mit dem Anliegen, das Flughafenverfahren abzuschaffen, an den Justizsenator, die BRAK und die RAK Brandenburg zu wenden.

In der Mai-Sitzung hat sich der Vorstand mit dem Vorschlag einer **EU-Richtlinie** über die **öffentliche Auftragsvergabe** befasst. Diese soll das Verfahren in der öffentlichen Auftragsvergabe umstrukturieren und straffen. Dabei soll das bisher vereinfachte Verfahren für Rechtsdienstleistungen abgeschafft werden. Als Folge würden nunmehr auch **Rechtsdienstleistungen** den normalen Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen.

Der Schwellenwert für die Anwendung der Richtlinie liegt bei 130.000,00 Euro. Darüber hinaus sieht der Richtlinienentwurf vor, dass die öffentlichen Auftraggeber sowie die potentiellen Bieter im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe eine Rechtsberatung durch eine unabhängige Stelle erhalten.

Der Vorstand sprach sich **gegen die Erweiterung der Vergaberichtlinien auf Rechtsdienstleistungen** und gegen besondere Beratungsangebote für öffentliche Auftraggeber aus. Rechtsberatungsbedarf durch Anwälte muss unter Umständen sehr schnell erfolgen und kann nicht einem solchen notwendigerweise formalisierten Verfahren unterliegen.

In der Diskussion war eingewandt worden, dass derartige Vergabeverfahren eine gewisse Sicherstellung objektiver Maßstäbe gewährleisten, während bei freihändiger Vergabe häufig „Günstlings- oder Parteibuchwirtschaft“ herrsche. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, dass das Vertrauensverhältnis zum Anwalt eine andere Handhabung als bei der Vergabe an gewerbliche Anbieter erfordere und rechtfertige.

Die Stellungnahme finden Sie im Wortlaut unter www.rak-berlin.de/Stellungnahmen.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstraße 9,
10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.500 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

„Die Kostenexplosion ist eine Schimäre“

Interview zum Gesetzentwurf „Änderung im PKH- und BerH-Recht“ mit Vorstandsmitglied Karin Susanne Delerue

Frage: Das Bundesjustizministerium hat im Mai einen Referenten-Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht“ vorgelegt. Das Ziel soll Kosteneinsparung sein. Wie viel glaubt das BMJ einsparen zu können?

RAin Delerue: Die Länderhaushalte sollen im Bereich der PKH um 64,8 Mio und im Bereich der Beratungshilfe um mindestens 6 Mio € entlastet werden.

Sind denn die Ausgaben – wie vielfach behauptet wird – stark angestiegen?

Keineswegs, die Kostenexplosion ist eine Schimäre.

In Berlin wurden 2006 als PKH an beigeordnete Rechtsanwälte 16.194.128 € gezahlt. Nachdem diese Zahl in den folgenden Jahren rückläufig war, betrug sie 2010 mit 16.460.526 € etwa 1% mehr. Ein Prozent Steigerung in 4 Jahren ist weit weniger als die Inflationsrate. Ob überhaupt Mehrausgaben den Haushalt belasten, ist im Übrigen nicht feststellbar, weil die Rückflüsse aus Ratenzahlungen nicht erfasst wurden.

Im Bereich der Beratungshilfe ist die Summe der aufgewandten Kosten bundesweit rückläufig: Wurden 2007 insgesamt 85,6 Mio aufgewandt, waren es in den Folgejahren jeweils weniger, zuletzt 2010 wieder 85,16 Mio €.

Eine entsprechende Bundesrats-Initiative gab es schon in der letzten Legislaturperiode. Warum greift der Bund das jetzt trotz dieser Zahlen auf?

Ich sehe einen Zusammenhang zur RVG-Reform im 2. Kostenmodernisierungsgesetz. Die Länder sollen der Erhöhung der Wertetabellen für PKH zustimmen. Sie sollen auch höhere



*Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue
FAin für Familienrecht und Mitglied der
Gebührenabteilung (Abt. II)*

Gebühren für Pflichtverteidiger bezahlen. Die Länder verlangen im Gegenzug um 20% höhere Gerichtskosten und eben Einsparungen bei der Bewilligung von PKH und Beratungshilfe.

Wo soll das Einsparpotential liegen?

Es sind 15 Vorschläge bei der PKH und 12 Vorschläge bei der Beratungshilfe.

Was sind die wichtigsten?

In Ehescheidungsverfahren soll die nach geltendem Recht zwingende Beordnung eines Prozessbevollmächtigten für den

Antragsgegner, bei dem die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vorliegen, in eine einzelfallabhängige Beordnung verändert werden. Bisher muss zur Herstellung der „Waffengleichheit“ immer beigeordnet werden. Zukünftig soll nach diesem Entwurf eine Beordnung nur noch erfolgen, wenn sie aufgrund der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage im Einzelfall erforderlich ist. Dies begründet das BMJ damit, dass bei einvernehmlichen Ehescheidungsverfahren häufig nur ein Anwalt auftritt.

Das BMJ übersieht aber, dass Grundlage der einvernehmlichen Ehescheidung in der Mehrzahl die Vorlage einer sog. Scheidungsfolgenvereinbarung ist, die im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens erarbeitet wurde. Schließlich ist aber auch der Versorgungsausgleich selbst in den Augen der Familienrichter häufig so komplex und schwer zu durchschauen, dass der Laie ohne anwaltlichen Beistand seine Rechte nicht wahrnehmen kann. Folge einer solchen Regelung wird also sein, dass mehr Folgeanträge gestellt werden, anstatt bereits im Vorfeld eine Scheidungsfolgenvereinbarung zu schließen. Die Belastung der Justiz und die Kosten werden steigen, statt sinken.

Auch im Arbeitsgerichtsverfahren soll die Waffengleichheit durch Wegfall von § 11a ArbGG fallen. Insoweit berechtigt?

Nein, auch das wird zu Lasten der Schwachen gehen. Die Sonderregel, dass hier eine Partei unabhängig von der Erfolgsaussicht die Beordnung erhält, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist, hat seinen guten Grund. In der Güteverhandlung werden viele Vergleiche mit allg. Ausgleichsklausel



geschlossen. Bei der Kündigungsschutzklage geht es am Ende eben auch um Urlaubsabgeltung, Zeugnisanspruch oder Abfindung, die je nach Formulierung Folgen für Arbeitslosengeld und Steuern hat. Ohne anwaltlichen Rat kann hier keine Waffengleichheit herrschen. Dem Bürger drohen Rechtsverluste oder der Justiz neue Prozesse, wenn keine allg. Ausgleichsklausel mehr vereinbart wird.

Gibt es auch vernünftige Vorschläge?

Ja, es kann vernünftig sein, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers vom Rechtspfleger

statt vom Richter prüfen zu lassen – allerdings nur, wenn die Zahl der Rechtspfleger aufgestockt würde. Es klingt auch vernünftig, dem PKH-Empfänger aufzuerlegen, Einkommensverbesserungen im Laufe auferlegter Ratenzahlungen mitzuteilen. Es darf aber keine Mitteilungspflicht des Anwalts geben, weil das mit der anwaltlichen Schweigepflicht kollidierte.

Was ist Ihr Gesamtfazit?

Über manchen der insgesamt 27 Vorschläge kann man reden. Andere Vorschläge sind im Interesse des glei-

chen Zugangs zum Recht für Unbemit-telte nicht akzeptabel. Der Anwaltschaft soll durch Verengung der Berechtigungstatbestände das Gebührenvolumen genommen werden, das ihr durch die RVG-Reform vielleicht gegeben wird. Innerhalb der Anwaltschaft wird das zulasten der Kolleginnen und Kollegen gehen, die weitgehend von PKH und Beratungshilfe leben.

Die Koppelung dieses Gesetzes mit der RVG-Reform lässt befürchten, dass nicht sachorientiert die beste Lösung gesucht wird.

Wussten Sie schon?

Die Unterrichtung des Mandanten als Berufspflicht

Transparenz ist nicht erst seit dem Aufstieg der Piratenpartei groß in Mode.

Transparenz durch Unterrichtung des Mandanten war im anwaltlichen Berufsrecht schon in den alten Standesrichtlinien vorgeschrieben. Die Satzungsversammlung hat in § 11 der Berufsordnung so formuliert:

Der Mandant ist über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

Die Vorschrift ist einerseits eine Mandantenschutzvorschrift. Der Mandant ist als Auftraggeber Subjekt und nicht Objekt des Verfahrens. Um Entscheidungen sachgerecht treffen zu können, muss er jeweils aktuell unterrichtet sein. Diese Unterrichtung ist auch maßgebliche Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt.

Die Regelung dient jedoch zugleich auch dem Schutz des Rechtsanwalts. Durch die regelmäßige Information wird der Mandant in die verantwortliche Mitwirkung seines Falles eingebunden. Er

kann Informationsirrtümer oder Missverständnisse erkennen und aufdecken. Kann der Anwalt/die Anwältin die regelmäßige und unverzügliche Information des Mandanten nachweisen und hat der Mandant einen Fehler oder Missverständnis nicht beseitigt, kann eine hierauf bezogene Regressforderung des Mandanten abgewehrt werden.

Die Unterrichtungspflicht des Beauftragten ist eine Vorleistungspflicht. Es besteht also kein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gebührenanspruchs.

Eine Berufspflichtverletzung liegt jedoch nicht vor, wenn der Mandant – und sei es konkludent – auf sein Recht verzichtet hat, z.B. bei einem längeren Auslandsaufenthalt.

Ohne Ermächtigung des Mandanten besteht keine Auskunftspflicht gegenüber Dritten, sei es gegenüber Eltern im Jugendgerichtsverfahren oder gegenüber der Rechtsschutzversicherung des Mandanten.

Beim Anwaltswechsel besteht keine Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Nachfolger. Der klare Wortlaut der Vorschrift setzt ein bestehendes Mandatsverhältnis voraus. Eine analoge Anwendung kommt im Sanktionsrecht nicht in Betracht, weil die Verletzung der

Berufspflicht in aller Regel mit einer Rüge nach § 74 Abs. 1 BRAO geahndet wird.

Die Grenze des Auskunftsanspruchs ist das Schikaneverbot. Eine redundant vorgetragene Forderung nach Unterrichtung, etwa weil der Mandant die Auskunft nicht mehr präsent habe, muss nicht immer wieder erfüllt werden.

PartGmbB

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beschlossen.

Die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung soll dabei, anders als bei der herkömmlichen Partnerschaft, auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden. Im Gegenzug gelten für die PartGmbB besondere Regelungen zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung.

Weitere Informationen hierzu unter: <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/berufsrecht/partnerschafts-gesellschaft/>

Verleihung des Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreises 2012 in Berlin

Die Rechtsanwaltskammer Berlin richtet im Herbst 2012 die Preisverleihung des Internationalen Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreises in Berlin aus. Die Verleihung dieses Preises ist mit einem Kolloquium zu einem menschenrechtlichen Thema verbunden. Der Termin wird - auch unter www.rak-berlin.de noch bekanntgegeben.

Der Preisträger 2012 ist Muharrem Erbey, Rechtsanwalt und Vizepräsident der türkischen Liga für Menschenrechte IHD und Präsident der IHD-Niederlassung in Amed. Erbey ist seit Dezember 2009 in Haft. Am 24. Dezember 2009 gegen 5 Uhr wurden auf Veranlassung

der Republikanischen Oberstaatsanwaltschaft in Diyarbakir, einer kurdischen Stadt im Südosten des Landes, in 11 Provinzen Operationen gegen die Partei für Frieden und Demokratie (Barisve Demokrasi Partisi = BDP) und die Zweigstelle Diyarbakir des Menschenrechtsvereins IHD durchgeführt. Unter den mehr als 80 Festgenommenen war der Anwalt Muharrem Erbey.

Der Internationale Menschenrechtspreis Ludovic-Trarieux wird einem Rechtsanwalt ohne Ansehen seiner Nationalität oder Kammerzugehörigkeit verliehen, „der sich durch seine Arbeit, seine Aktivitäten oder sein Leiden um die

Achtung der Menschenrechte, um die Gewährung rechtlichen Gehörs, um die Rechtsherrschaft, um den Kampf gegen Rassismus und Intoleranz in all ihren Formen verdient gemacht hat.“

Dieser Preis ist die älteste und renommierteste Auszeichnung für einen Rechtsanwalt. Oftmals imitiert oder nachgemacht, bleibt er die einzige europäische Anerkennung im Bereich Menschenrechte, dessen Dotierung einem Anwalt zugutekommt. Die Idee zu diesem Preis geht auf Ludovic Trarieux (1840-1904) zurück, der 1898 zur Zeit der Dreyfus-Affäre in Frankreich die „Liga für Menschen- und Bürgerrechte“ gegründet hat.

Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2012 Mittel zur Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe jeder Art zur Verfügung gestellt. Diese Härteleistungen werden seit 2010 für Opfer rechtsextremistischer Gewalttaten, aber auch Opfern linksextremistischer, antisemitischer oder islamistischer Übergriffe bewilligt.

Weitere Informationen auf der Website des Bundesamtes für Justiz: www.bundesjustizamt.de unter *Themen/ Bürgerdienste / Härteleistungen und Opferhilfe*.

Als rechte Hand bist Du hier richtig!

Rechtsanwaltsfachangestellte/r
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Du: kommunizierst gern, persönlich und am Telefon
hast Freude am Umgang mit Menschen
kannst logisch denken
bist zuverlässig und flexibel

Mitbringen: keinen bestmöglichen Schulabschluss, aber gutes Deutsch
Mathe ist kein rotes Tuch für Dich
Ideal:
Computer- und Fremdsprachkenntnisse

Auf den Punkt gebracht: 3-jährige Ausbildung in Kanzlei und Berufsschule kann unter Umständen verkürzt werden

Herausforderung: anspruchsvolle Aufgaben abwechslungsreicher Job, der auch mal stressig sein kann
Kontakt mit Menschen

Chancen: zukunftsicher
ordentlicher Verdienst
Weiterbildung zum/r GeP, Rechtschachtel/in und ggf. Übernahme der Stelle
u.U. auch (Fach-)Hochschulzugang

RAK | Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9 · 10179 Berlin
Telefon 0 30 / 2040 21-0 · Telefax 0 30 / 2040 21-20
E-Mail info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de

RAK Berlin wirbt mit neuem Auftritt um Auszubildende

Mit zwei neu gestalteten Roll-Ups, die unter dem Slogan „Als rechte Hand bist Du hier richtig!“ in frischer Farbe als Blickfang dienen, warb die RAK auf der Ausbildungsmesse vocatium am 5./6. Juni um die Aufmerksamkeit der Schulabgänger. Die Roll-Ups liefern mit kurzen prägnanten Schlagworten erste Informationen über den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten. Flyer und Info-CD sind neben den wichtigen persönlichen Gesprächen die Mittel, für den Ausbildungsberuf Interesse zu wecken.

Jobst-Hubertus Bauer verabschiedet

Kammerpräsidentin Irene Schmid hat am 15. Mai 2012 RA Prof. Jobs-Hubertus Bauer als Referent der arbeitsrechtlichen Fortbildung bei der RAK Berlin verabschiedet. Seine Fortbildungsveranstaltungen seit 2006 waren stets beliebt und sehr gut besucht. *Foto: Schick*



Die Kammer im Internet:
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.org

Vom Ehrengericht zum Anwaltsgerichtshof

Fragen an Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Walker, bis zum 8. Mai 2012 Vorsitzender des II. Senats des AGH

Kammerton: Sie blicken auf eine 22-jährige Tätigkeit als Richter des Anwaltsgerichtshofes zurück. Inwieweit haben sich die Schwerpunkte der anhängigen Verfahren in dieser Periode verändert?

RAuN Dr. Walker: Meine „Karriere“ in der Anwaltsgerichtsbarkeit begann im Januar 1990 beim Ehrengericht. Im April 1995 wechselte ich dann zum Anwaltsgerichtshof. Ab diesem Zeitpunkt bis heute entwickelte sich der Schwerpunkt der Verfahren hin zu den Widerrufsverfahren wegen Vermögensverfall, mit Abstand gefolgt von den Fachanwaltsverfahren. Zwangsgeldverfahren und Disziplinarverfahren spielten durchgehend eine geringe Rolle.

In die Anfangsjahre Ihres Richterdienstes fielen etliche Zulassungs- bzw. Widerrufsverfahren, in denen die Verstrickung mit Stasi-Tätigkeiten eine Rolle spielte. Wie beurteilen Sie im Nachhinein diese Zeit?

Die Zulassungs- und Widerrufsverfahren mit Stasiverstrickung waren sehr arbeitsintensiv. Bei manchen Verfahren mussten erhebliche Anzahlen von Leitordnern durchgearbeitet werden. Die Verfahren vermittelten eine erschreckende



RAuN Dr. Michael Walker

Nähe der Juristen, insbesondere der Richter, zum DDR-System.

Wie beurteilen Sie die vielen Fälle des Vermögensverfalls unter Rechtsanwälten?

Der Anwaltsgerichtshof hatte praktisch nur das Ergebnis des Vermögensverfalls zu beurteilen. Die Gründe waren sehr unterschiedlich, teilweise tragisch und spiegelten die verschiedenen Zeiten wieder (Nachwendezeit, Finanzkrise etc.).

Die Besetzung des Anwaltsgerichtshofs mit einer Mehrheit von Anwaltsrichtern und ordentlichen Richtern

vom Kammergericht ist einzigartig. Wie hat sich die Zusammenarbeit bewährt?

Die Zusammenarbeit mit den Richterinnen und Richtern des Kammergerichts war problemfrei und wechselseitig von Vorteil. Insbesondere in Disziplinarsachen war der Sachverstand der Richterinnen und Richter am Kammergericht unverzichtbar.

Zuletzt trugen Sie als Vorsitzender Richter des II. Senats eine besondere Verantwortung. Ihr Resümee?

Als Vorsitzender Richter des II. Senats hatte ich dafür zu sorgen, dass bei den Entscheidungen die Rechtsprechungen des Bundesgerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 12 GG und auch des I. Senats des Anwaltsgerichtshofs hinreichend Berücksichtigung fanden. Dies war weitgehend aber nicht immer einfach.

Bitte unbedingt den
Redaktionsschluss beachten:

Immer der 20.
des Vormonates!

Stress- und Burnout: Modeerscheinung oder auch für Anwälte ein Thema?

Aus Praxisberichten weiß die Kammer, dass der Umgang mit (chronischen) Überlastungszuständen, die Erhaltung und Steigerung der eigenen Leistungsfähigkeit und das Erreichen einer ausgewogenen Work-Life-Balance auch für die Anwaltschaft ein Thema ist.

Hierzu möchte die Kammer mit einem neuen Seminarangebot den Anwälten und Anwältinnen erstmals einen speziell für die Berufsgruppe ausgerichteten ein-tägigen Workshop unter dem Titel:

“Stress- und Burnout-Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte” am 16.08.2012 ab 10.30 Uhr anbieten (s. rechts).

Die beiden Dozentinnen (Dipl.Psych. Ellen Pachabeyan und RAin Christiane Huismans; Personal+Business Coaches) führen Erfahrungen aus der Anwaltstätigkeit mit fundierten Kenntnissen aus der Gesundheitsprävention und Stressforschung zusammen.

Je nach Wunsch der Teilnehmer ist ein praktischer Bezug auf die jeweilige berufliche Situation möglich und Lösungsschritte können entwickelt werden.

Für diejenigen, die Führungsverantwortung tragen, ermöglicht das Seminar eine andere Wahrnehmung und zeigt Wege zum Umgang mit Kollegen und Mitarbeitern in Belastungssituationen auf.

Einzelheiten unter www.rak-berlin.de (Aktuelles/Termine).

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der RAK, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet.

DAI steht für das DAI-Ausbildungscenter in Berlin im EG des Gebäudes der RAK, Zugang über die Voltairestraße 1

Anmeldung per Fax mit dem Formular unten oder online unter www.rak-berlin.de in [Aktuelles/Termine](#)

Das **gesamte Fortbildungsprogramm für 2012** findet such unter www.rak-berlin.de rechts *Im Blickpunkt*

Bitte ankreuzen, Adressdaten unten ausfüllen und als Fax senden - Fax-Nr. 306 931 99 -
oder als Datei mailen an info@rak-berlin.org

<input type="checkbox"/>	Donnerstag, 16.08.2012 10:30-18:30 Uhr RAK, 150,-€	Stress- und Burnout-Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RAin Christiane Huismans und Dipl.Psych. Ellen Pachabeyan, Personal + Business Coaches
<input type="checkbox"/>	Donnerstag, 23.08.2012 14 - 18 Uhr, RAK, 100,- €	Honorarverhandlungen RA u. Mediator Markus Hartung, Direktor am Bucerius Center on the Legal Profession and Bucerius Law School, Hamburg
<input type="checkbox"/>	Freitag 31.08.2012 14 - 18 Uhr, RAK, 100,- €	RVG - Update 2012 RA Herbert P. Schons, Vorsitzender d. Gebührenreferententagung u. Präsident der RAK Düsseldorf
<input type="checkbox"/>	Mittwoch, 05.09.2012, 16 - 19 Uhr, RAK, 40,- €	Informationsfreiheitsgesetz (Bund) - Verfahren und Ausschlussgründe Erna Viktoria Xalter, Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin 3 Zeitstunden, § 15 FAO, Verwaltungsrecht
<input type="checkbox"/>	Freitag, 07.09.2012 13 - 18:30 Uhr, RAK, 80,- €	Dienstliche Beurteilung und beamtenrechtliche Auswahlentscheidung VRiVG Johann Weber, Berlin. 5 Zeitstunden, § 15 FAO, Verwaltungsrecht.
<input type="checkbox"/>	Freitag, 14.09.2012 14 - 18 Uhr, RAK, 80,- €	Update ZPO RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der RAK Berlin, VRiLG Björn Retzlaff
<input type="checkbox"/>	Montag, 17.09.2012 14 - 18 Uhr, RAK, 80,- €	Zwangsvollstreckungspraxis Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach
<input type="checkbox"/>	Mittwoch, 26.09.2012 13.30 - 18 Uhr, RAK, 80,- €	PKH und Beratungshilfe Dipl. Rechtspflegerin Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung melde ich folgende Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9
10179 Berlin

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe der Veranstaltung.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Falk Lutz
Am Markt 32, 16868 Wusterhausen

Haike Opitz
Frankfurter Str. 46, 15306 Vierlinden

Marco Blau
Johannes-Lepsius-Str. 2,
14469 Potsdam

Jeanne Schlichting
c/o RA Dr. Gottschalkson
Friedrich-Ebert-Str. 82, 14469 Potsdam

Sabine Kleinschmidt
c/o Schroeder-Printzen & Kaufmann
Kurfürstenstraße 31, 14467 Potsdam

John-Leslie MacEwen
Auf der Breite 10, 14532 Kleinmachnow

Rico Lehmborg
c/o Walter, Thummerer, Endler & Coll.
Burgstraße 17, 03046 Cottbus

Mitgeteilt

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Schlüterstr. 42 · 10707 Berlin
Telefon (030) 88 71 82 50
E-Mail: info@b-rav.de

Das Versorgungswerk teilt mit:

1. Rechtsanwältin und Notarin Ines Trauer ist am 05. Dezember 2011 aus dem Vorstand des Versorgungswerkes ausgeschieden.

Als Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes wählte die Vertreterversammlung am 19. April 2012

Rechtsanwalt Martin Unverdorben.

Der Gewählte gehört dem Versorgungs-

werk an. Mit seiner Wahl zum Vorstandsmitglied ist Martin Unverdorben aus der Vertreterversammlung ausgeschieden.

Als Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl ist Dirk Siegfried in die 4. Vertreterversammlung nachgerückt.

2. Die Organe des Versorgungswerkes gem. § 3 RAVG Bln sind daher nunmehr wie folgt besetzt:

Vertreterversammlung

Dr. Detlef Rüdiger Beckmann
Julia Eis
Dr. Holger Ellers
Björn Günther
Nadja Henkelmann (2. Stellvertreterin des Vorsitzenden)
Dr. Karsten Klotz
Vilma Niclas (1. Stellvertretendes Mitglied des Widerspruchsausschusses)
Dr. Knut Pilz (Mitglied des Widerspruchsausschusses)
Martin Reiss
Dr. Swenja Rieck (Mitglied des Widerspruchsausschusses)
Nicole Schlimme
Benjamin Schulz
Cornelia Seibeld
Dirk Siegfried
Dr. Sebastian Wille (Vorsitzender)

Ersatzmitglieder sind:

Bernward Alpers; Thomas Staudacher; Stephan Lenz; Robert Garbe; Thomas Wagner; Ehlert Percy; Lukas A. Kliem; Felix Ginthum; Volker Loeschner.

Vorstand

Frauke Reeckmann-Fiedler
Dr. Hermann Stapenhorst (Präsident)
Thomas Stötzel
Martin Unverdorben
Christine Vandrey (Vizepräsidentin)

Präsident

Dr. Hermann Stapenhorst

Geschäftsführerin

Dr. Vera von Doetinchem

3. Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind Dr. Knut Pilz und Dr. Swenja Rieck, 1. Stellvertreterin Vilma Niclas, für die Vertreterversammlung

und Frauke Reeckmann-Fiedler für den Vorstand.

Vorsitzender des Widerspruchsausschusses ist Dr. Knut Pilz.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.b-rav.de

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Nach der Beratung ist vor der Beratung

Wer beim Anwalt vorgibt, die Beratung werde privat bezahlt, hat nach erfolgter Beratung keinen Anspruch mehr auf Erteilung eines Berechtigungsscheines für die Beratungshilfe. (Leitsatz des Bearbeiters)

Der Antragsteller suchte einen Rechtsanwalt auf und gab vorab bekannt, dass eine Rechtsschutzversicherung die Übernahme der Kosten der Beratung schon zugesagt hat. Der Rechtsanwalt legte deshalb dem Mandant eine Honorarvereinbarung vor, nach denen 150 € für eine erste Beratung und bei einer weiteren Beratung insgesamt 250 € zuzüglich Umsatzsteuer Vergütung zu bezahlen sind. Diese Honorarvereinbarung wurde vom Antragsteller auch unterzeichnet. Es wurde eine erste Beratung mündlich gegeben, sowie auf Grund einer schriftlichen Anfrage des Mandanten eine weitere schriftlich Beratung erteilt. Danach endete das Mandat. Der Antragssteller der jetzt vortrug, über geringes Einkommen und Vermögen zu verfügen, wollte jetzt jedoch nicht mehr die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen, weil diese eine Selbstbeteiligung von 150 € beinhaltete. Vielmehr stellte er einen Antrag beim Amtsgericht auf Erteilung eines Berechtigungsscheines für die Beratungshilfe. Der Rechtspfleger wies den Antrag mit der Begründung zurück, eine nachträgliche Erteilung eines Berechtigungsscheines sei nicht möglich, sondern nur die nachträgliche

WARTEN SIE NICHT LÄNGER AUF IHRE VERGÜTUNG



GEMEINSAM BESSER.

DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN RECHTSANWALT

Sind offene Rechnungen auch für Sie ein Thema?

Ihre Liquidität ist angespannt, weil Sie auf Ihr Geld lange warten müssen? Forderungen gegenüber der Rechtschutzversicherung oder Staatskasse, insbesondere im Rahmen der Prozesskostenhilfe oder der Pflichtverteidigung sind zwar sicher, Zahlungen lassen dennoch lange Zeit auf sich warten?

Das Warten übernehmen wir für Sie!

Wir stellen Ihnen direkt nach Rechnungsversand Ihre Vergütung nach Abzug unserer Bearbeitungsgebühren zur Verfügung und ermöglichen Ihnen somit die optimale Planungssicherheit für Ihr Kanzleimanagement.

Zeit ist Geld - das ist bei Zahlungsverzögerungen wörtlich zu nehmen: Schließlich fehlt Ihnen mit jedem Tag ohne Zahlungseingang kostbare Liquidität.

Zudem bietet Ihnen gezieltes Outsourcing Einsparpotenziale im Sach- und Personalkostenbereich. Ihr Vorteil: beste Kalkulierbarkeit und Kostentransparenz durch faire Preise.



EIN UNTERNEHMEN
DER PVS HOLDING

www.pvs-ra.de

Bewilligung bei Stellung eines Antrags über das bereits tätig gewordene Rechtsanwaltsbüro. Der Rechtsanwalt verweigerte jedoch unter Verweis auf § 16a BORA einen solchen Antrag zu stellen. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen. Die gegen die Entscheidung des Rechtspflegers eingelegte Erinnerung wies das Amtsgericht mit der Begründung zurück, die Erteilung eines Berechtigungsscheines sei nur vor einer Beratung möglich. Ein Antrag auf nachträgliche Bewilligung nebst Vergütungsantrag des Rechtsanwaltes liege nicht vor. Vielmehr wurde zwischen dem Antragsteller und dem Rechtsanwalt eine Honorarvereinbarung getroffen. Daher hat die Beratung gerade nicht im Wege der Beratungshilfe stattgefunden. Da auch kein nachträglicher Antrag des Rechtsanwaltes auf Gewährung und Vergütung von Beratungshilfe gestellt wurde, sei eine Auszahlung der Vergütung nach dem Beratungshilfegesetz ausgeschlossen. Neben der Zahlung der Rechtsschutzversicherung verblieb dem Antragsteller also die Zahlung der Selbstbeteiligung in Höhe von 150 €.

Fazit: Wer als Mandant im Wege der Beratungshilfe beraten werden will, sollte sich vorab einen Berechtigungsschein besorgen. Geht er einfach zum Anwalt,

erklärt die Vergütung werde von einer Rechtsschutzversicherung übernommen und schließt eine Vergütungsvereinbarung ab, so ist der Anwalt gemäß § 16a BORA nicht zur Stellung eines Beratungshilfeantrags verpflichtet. Das Amtsgericht muss ihm dann auch keinen Berechtigungsschein mehr erteilen. Vielmehr ist er dann verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

AG Oranienburg, Beschluss vom 15.5.2012 – Az.: 3 II 417/12

(mitgeteilt von
RA Dominik Kellner, Berlin)

Limited: Neueintragung schützt vor Löschung nicht

Eine deutsche Zweigniederlassung ist gemäß § 395 FamFG immer dann im Handelsregister zu löschen, wenn die Hauptniederlassung im ausländischen Heimatregister gelöscht worden ist. (Leitsatz des Gerichts)

Nach der Löschung der Hauptniederlassung einer Limited im Register des Companies House von England und Wales in Cardiff teilte das AG Charlot-

tenburg den Beteiligten der deutschen Zweigniederlassung mit, dass es die Löschung der Zweigniederlassung im Handelsregister beabsichtige, da nach der Löschung der Hauptniederlassung im Ausland nun die Grundlage für eine Eintragung der Zweigniederlassung hierzulande entfallen sei.

Hiergegen legte die Beteiligte Widerspruch mit dem Hinweis ein, dass die Hauptniederlassung nun wieder bestehe. Zum Nachweis wurden Unterlagen eingereicht aus denen hervorgeht, dass eine namensgleiche Limited nun wieder in das englische Register eingetragen worden sei, allerdings unter einer anderen Nummer als die zuvor gelöschte Ltd.

Das Registergericht wies den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass es sich bei den Gesellschaften trotz Namensgleichheit um zwei verschiedene Rechtspersonen handele. Die deutsche Zweigniederlassung habe zu der gelöschten Limited gehört und zu einer gelöschten Ltd. könne es nun mal keine Zweigniederlassung geben. In der Beschwerde gegen diesen Beschluss führte die Beteiligte dann auch aus, dass es sich „natürlich um eine neue Gesellschaft handele“.

Das mit der Sache befasste Kammergericht wies die Beschwerde zurück. Nach

Aktuelle Infos über unsere vielseitigen Fachseminare auf www.ramicro24.de im Seminarkalender 



Michael Schucklies und Team

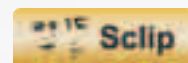
RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

... über 20 Jahre Erfahrung in Einsatz und Anwendung modernster Technik in Notariats- und Anwaltskanzleien ...

Gern beraten wir auch Sie!

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Weltneuheit! Das neue Sprach-Telekommunikationssystem



Bei uns zu bestaunen - rufen Sie uns an!



Wir sind für Sie da! ... Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH... im Herzen Berlins



§ 395 Abs. 1 FamFG sei eine Löschung von Amts wegen statthaft, wenn eine Eintragung nachträglich unzulässig geworden sei. Eine Zweigniederlassung sei immer dann zu löschen, wenn die Hauptniederlassung im ausländischen Heimatregister gelöscht worden ist. Durch die Löschung der private limited company habe sowohl diese als auch die Zweigniederlassung ihre Rechtspersönlichkeit verloren. Dieser Verlust ziehe die Löschung von Amts wegen nach sich.

Die erneute Eintragung der Ltd. im englischen Register ändere an dieser Rechtsfolge nichts. Zwar sei eine Wiedereintragung nach dem englischen Companies Act 2006 innerhalb von sechs Jahren nach der Löschung wieder möglich. Allerdings habe die Beteiligte in ihrer Beschwerdebegründung selbst eingeräumt, dass es sich um eine völlig neue Gesellschaft handele, die dort eingetragen wurde. Diese Annahme sei durch die Eintragung unter einer neuen Registernummer untermauert worden. Damit stelle sich die von der Beteiligten offenbar aufgeworfene und in der Literatur diskutierte Frage, ob eine wiedereingetragene britische Limited automatisch in die Position der Hauptniederlassung zur deutschen Zweigniederlassung einrücken kann, wodurch die Notwendigkeit der Löschung entfiele, hier nicht.

Kammergericht, Beschluss vom 24.10.2011 – Az.: 25 W 37/11

(ingesandt von
RiKG Peter Sdorra)

Keine Beschränkung der Beiordnung in Visa-Verfahren

In Visa-Verfahren ist eine Beschränkung der Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 121 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 166 VwGO in der Regel nicht statthaft. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Prozess vor dem Verwaltungs-

ANTIQUITÄTENHOF LIEBEN

bei Petkus (Jüterbog-Baruth)

500 m² vom gewachsenen Bauernschrank bis zur polierten Biedermeierkommode

Hochwertige Restaurierungen vom Fachmann
Möbel · Lampen · Gemälde
Kostenfreie Beratung · Festpreisangebot
Fr., Sa., So. 13.00 – 19.00 · 0337 45/50272
www.antiquitaetenhof-lieszen.de

**Antike Landhausmöbel aus Massivholz
Klassisches Studierstübchenmobiliar**

gericht Berlin um die Erteilung von Visa wurde von den Klägern Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines nicht in Berlin ansässigen Rechtsanwaltes begehrt. Das Gericht beschränkte die Beiordnung des nicht ortsansässigen Anwalts allerdings gemäß § 121 Abs. 3 ZPO. Danach wäre die Beiordnung nur möglich, wenn weitere Kosten dadurch nicht entstünden. Hiergegen richtete sich unter anderem die Beschwerde der Kläger. Das mit der Beschwerde befasste OVG Berlin-Brandenburg gab ihnen Recht. Nach Auffassung der Oberverwaltungsrichter habe das VG die Beiordnung nicht nach § 121 Abs. 3 ZPO beschränken dürfen. Sinn und Zweck dieser Vorschrift sei, dass der Minderbemittelte auch im Hinblick auf die Wahl seines Rechtsanwaltes nicht besser gestellt werden soll als ein Bemittelter. Insoweit sei die Beschränkung des § 121 Abs. 3 ZPO vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein vernünftiger, kostenbewusster Beteiligter (ungeachtet des Rechts zur freien Wahl der Prozessvertretung) grundsätzlich einen Rechtsanwalt beauftragen werde, der seine Kanzlei in der Nähe seines Wohnortes oder

am Gerichtsstand selbst habe. Entsprechendes gelte für die Voraussetzung des § 121 Abs. 4 ZPO, dass ein Verkehrsanwalt nur beigeordnet werden kann, wenn besondere Umstände dies erfordern. In Visa-Verfahren sei dieser Zweck der im Verwaltungsprozess nur analog anzuwendenden ZPO-Normen jedoch nicht zu berücksichtigen. Bei Verfahren um die Visaerteilung sei der Gerichtsbezirk wegen des Sitzes der Erlassbehörde stets Berlin (§ 52 Nr. 2 Satz 4 VwGO) und der Wohnort der Kläger in der Regel nicht im Bundesgebiet. Somit sei eine Beschränkung der Beiordnung nach § 121 Abs. 3 ZPO in derartigen Fällen auch nicht statthaft.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.05.2012 – Az.: OVG 3 M 34.12

(Eike Böttcher)

Studiere Zukunft!

Weiterbildung durch Fernstudium an einer staatlichen Hochschule

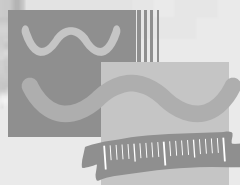
RECHTSFACHWIRT/IN

mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

NOTARFACHWIRT/IN

mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

- Berufsbegleitendes flexibles Studieren
- Online-Lernunterstützung
- ZFU geprüft und zugelassen
- Familienfreundliche Hochschule



WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG FERNSTUDIENINSTITUT

Beuth Hochschule für Technik Berlin
Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 - 4504-21 00
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi

Wissen

Schiedsrichter-Fehlentscheidungen

Das Recht ist (auch) auf dem Platz

Derzeit fasziniert die Fußball-Europameisterschaft in Polen und der Ukraine viele Fußballfans. Es bleibt zu hoffen, dass spielerische Leistungen die Matches entschieden haben und entscheiden werden. Gleichwohl gibt es genügend Beispiele aus der Vergangenheit, in denen der Schiedsrichter spielentscheidend in das Geschehen eingegriffen hat. Gemeint sind vor allem die Entscheidungen der Unparteiischen, die sich auch im Nachhinein als falsch herausgestellt bzw. bestätigt haben. Mit den „Fehlentscheidungen der Fußballschiedsrichter“ aus juristischer Sicht beschäftigt sich das gleichnamige Werk von Horst Hilpert, bis 2008 Vorsitzender des Kontrollausschusses des DFB. Mit freundlicher Genehmigung des Verlags De Gruyter, in dem das Buch erschienen ist, drucken wir an dieser Stelle einen Auszug, der sich mit dem rechtlichen „Versuch einer Lösung“ des Problems von falschen Schiedsrichterentscheidungen beschäftigt; einer möglichen „Ergebniskorrektur nach Regelverstoß“.

Die eingangs angesprochenen beiden Variationen der Fehlentscheidungen eines Schiedsrichters (*Anm. d. Red.:* „Regelverstoß“ und „fehlerhafte Tatsachenentscheidung“) sind hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit höherem Fußballrecht unterschiedlich zu beurteilen. Der „Regelverstoß“ ist in den FIFA-Statuten nicht expressis verbis erwähnt, sodass man daraus schließen kann, dass die ihn regelnden Vorschriften (§ 17 Abs. 2

c) DFB-RuVO; § 44 Abs. 1 und 3 RPO) mangels entgegenstehenden FIFA-Rechts unbedenklich sind. Diese Auffassung kontern die FIFA-Rechtsexperten mit dem Hinweis, dass die spielrelevanten „Tatsachen“ in solche im engeren und im weiteren Sinne zu trennen seien, zu letzterer gehöre der Regelverstoß bzw. der regeltechnische Irrtum, welcher nach ständiger Rechtsprechung bzw. authentischer Interpretation unter den weiteren Begriff zu subsumieren sei. Nach dem Sprachgebrauch überzeugt eine solche Erstreckung eines Fehlers im tatsächlichen Bereich auf einen Irrtum im Rechtsbereich nicht. Weit näher und deshalb sich aufdrängend ist ein Umkehrschluss von der endgültigen Tatsachenentscheidung auf eine nicht endgültige Rechtsentscheidung. Die Folge daraus ist, dass es den Mitgliedern der FIFA (UEFA, DFB, Schweiz) nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 FIFA-Statuten untersagt ist, einen Regelverstoß des Schiedsrichters in Protest-/Einspruchsfällen zu prüfen und gegebenenfalls eine Korrektur des Spielergebnisses vorzunehmen. Die darüber hinaus bestehende Pflicht der FIFA-Mitglieder, auf die Einhaltung der FIFA-Statuten (Art. 13 Abs. 1 FIFA-Statuten) berührt bei dieser Auslegung von Fußballregel 5 dann den Regelverstoß überhaupt nicht. Damit ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass bei Wettbewerben der UEFA, des DFB, des SFV „Regelverstöße der Schiedsrichter“ einen Protest bzw. einen Einspruch gegen die Spielwertung dem Grunde nach durchaus rechtfertigen können, nicht jedoch bei den von der FIFA veranstalteten Spielen. Mit anderen Worten: Wenn nationale Verbände oder die UEFA einen Regelverstoß in ihren Statuten als Protestgrund vorgesehen haben, führt dies bei einem Nicht-

FIFA-Spiel zu keiner Beanstandung durch den Weltfußballverband.

Im Ergebnis begründet ist ein solcher Rechtsbehelf, wenn der gegebene Regelverstoß „die Spielwertung als verloren und unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat“. Nach Art. 44 Abs. 1 RPO kann „der Protest auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel wesentlich beeinflussende Vorgänge“ gestützt werden. Nach Abs. 3 schaltet die UEFA aber die rote Ampel ein: „Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.“ Folgerichtig konnte die UEFA in Nyon auf den Protest des französischen Fußball-Clubs OSC Lille betreffend das Champions-League-Spiel des OSC gegen Manchester United in die materielle Prüfung eintreten – es lag keine Tatsachenentscheidung vor. Die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA hat entschieden, dass die überraschende Ausführung eines Freistoßes durch Ryan Giggs in der 83. Minute keinen Regelverstoß des Schiedsrichters dargestellt habe, vielmehr eine nach den Fußball-Regeln zulässige Spielvariante gewesen sei.

Bei der Kausalität sind die Umschreibungen „die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat“ (DFB) oder „das Spiel wesentlich beeinflussende Vorgänge“ Formulierungen mit gleicher Bedeutung. Für den DFB-Bereich datiert insoweit die „älteste“ Einspruchsentscheidung aus dem Jahre 1908.¹ In deren Gründen heißt es: „... weil dem Schiedsrichter ein bedenkliches Versehen unterlaufen ist, weshalb das ‚knappe Ergebnis‘ habe anders lauten können.“ Das betreffende Spiel wurde neu angesetzt. Für die Kausalität sind u. a. der Zeitfaktor, der Spielstand zum Zeitpunkt des Schiedsrichterfehlers, der Ort auf dem Spielfeld, an dem sich der Regelverstoß ereignete, maß-

¹ Jahrbuch Fußball 1908.

² So BGH in der Anastasia-Entscheidung, BGHZ 53, 245, 256 = NJW 1970, 945 ff.

Anzeigen

E-Mail:
cb-verlag@t-online.de

gebliche Faktoren. „Kleine Regelverstöße“ bewirken dies nicht: kaum ein Freistoß wird an der richtigen Stelle ausgeführt – nach einer Unterbrechung wird der Ball gespielt, ohne dass er geruht hat – beim Anstoß zur zweiten Spielhälfte stößt die falsche Mannschaft an – der Abstand der Mauer beträgt fast nie 9,15 m. Dies sind fußballerische Peanuts, die ohne Relevanz für das Spielergebnis sind.

Die Schiedsrichterfehler, die zum Erfolg des Einspruchs führen, müssen mit Sicherheit nachgewiesen sein, und der Grad der Beeinflussung des Spielergebnisses muss hoch sein. Eine Auswirkung nur auf das Torverhältnis des Spiels reicht nach dem Wortlaut des DFB-Rechts („Spielwertung“) von vornherein nicht aus. Auch nach UEFA-Recht richtet sich der Einspruch gegen die „Spielwertung“ (§ 44 Abs. 1 RPO). Die Beweislast für die Beeinflussung der Spielwertung hat der Einspruchsführer. Das erkennende Verbandsgericht muss eine Überzeugung von der Kausalität für die Spielwertung bis zur an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit haben – vernünftige Zweifel dürfen nicht bleiben.²

Dieser Grad der Gewissheit ist bei der zu prüfenden Ergebnisbeeinflussung in der Praxis sehr schwer erzielbar. Andererseits darf man naturgemäß keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen. Die freie Überzeugung des Richter-Gremiums hat unter Heranziehung vorstehender Kriterien des Zivilprozesses sich auf eine lebensnahe und auf sportliche Erfahrung stützende Überzeugung über einen hoch wahrscheinlichen Verlauf ohne den Regelverstoß zu bilden. Über diese tatsächliche Schiene ist eine Zurückweisung eines Einspruchs wahrscheinlicher oder auch bestandsfester als über die rechtlichen Barrieren. Nach UEFA-Recht sind die gleichen Erwägungen anzustellen. In der Hand weiser fußballerfahrener Sportrichter kommt man damit fast immer dem von der FIFA gewollten und nach ihrer Auffassung in Regel 5 absoluten Ausschluss einer Korrektur der Schiedsrichterentscheidung nahe.

Anzumerken ist, dass ein Einspruch, der

diese Hürden überwunden hat, niemals zu einer numerischen Ergebniskorrektur (etwa statt 1:1 ein 2:1 für den Benachteiligten) führt, sondern nur zu einer Spielannullierung mit Neuansetzung der Partie mit 0:0. Interessant ist eine Variante, die in der spanischen Primera División praktiziert wird: Ein Spiel ist wegen eines Einspruchereignisses – dieses war z. B. in der 60. Minute – zu annullieren; es wird dann ab der 61. Minute neu an einem anderen Tag ausgetragen. Im Zusammenhang mit dem Verbot der direkten Ergebniskorrektur und der nur möglichen Rechtsfolge eines erfolgreichen Einspruchs in Gestalt der Neuansetzung des Spieles sollen zwei Konstellationen dargestellt werden, die eventuell zu einem schwer erträglichen Nachteil für einen der betroffenen Vereine führen könnten:

Beispiel 1: Verein A führt 1:0. Kurz vor Spielschluss gleicht Verein B durch einen regelwidrigen Treffer aus. Das auf Protest von A angesetzte Wiederholungsspiel endet mit einem Sieg von B.

Man könnte sich in diesem Fall damit trösten, dass A bei der Protesteinlegung mit diesem „fatalen“ Ergebnis hätte rechnen müssen und in Kauf genommen

hat, den sicheren Punkt in Gestalt des Ergebnisses beim Schlusspfiff aufs Spiel zu setzen.

Beispiel 2: Verein A führt in der 89. Spielminute 1:0. Dem Verein B wird ein glasklares Tor nicht gegeben. Auf Protest von B wird das Ergebnis annulliert und das Spiel neu angesetzt. Die Wiederholungspartie endet mit einem Sieg von B.

Dieser Verein hätte bei regelgerechter Entscheidung des Schiedsrichters im besten Fall ein Unentschieden 1:1 erreicht, A hätte immerhin einen Punkt sicher gehabt. Diese Verböserung des für das Protestverfahren nicht initiativen Vereins A ist schwer erträglich. Man könnte das Problem entschärfen, indem man in der Protestentscheidung eine „Verböserungssperre“ in den Urteilstenor etwa des Inhalts aufnimmt: „Endet das Wiederholungsspiel mit einem Sieg von B, ist das Ergebnis nicht schlechter als 1:1 zu werten.“ Soweit ersichtlich, haben sich Rechtsprechung und Literatur bisher noch nicht mit der reformatio in peius im Spielwertungsverfahren befasst. Man darf auf das Ergebnis einer solchen Erörterung gespannt sein.



Horst Hilpert

Die Fehlentscheidungen der Fußballschiedsrichter

Verlag De Gruyter,
XVII, 157 Seiten, Gebunden
ISBN 978-3-89949-797-7
64,95 Euro (bestellbar unter www.degruyter.com)

Die FIFA legt bei ihren über 200 Mitgliedsverbänden großen Wert auf weltweite Einheitlichkeit des Fußballspiels und seiner Regeln. Angesichts der rechtlichen Vorgaben der FIFA verwundert es,

dass hinsichtlich der bedeutsamen Problematik der „falschen Tatsachenentscheidung“ und des „Regelverstoßes“ unterschiedliche Regelungen zwischen FIFA einerseits und UEFA, DFB, SFV und anderen Nationalverbänden bestehen. Der Autor untersucht neben exemplarischen Entscheidungen unterschiedlicher Verbände die einschlägigen Beiträge der Sportrechtswissenschaft und rundet das Werk mit einem praxistauglichen Lösungsvorschlag ab.

Forum

In memoriam: Dr. Arthur Karsen*

30. August 1881 Breslau – 28. August 1956 Beaconsfield/ England

Arthur Karsen promovierte 1905 in Breslau und wurde 1910 Assessor im Bezirk des OLG Breslau. Er hatte eine Schwester und zwei Brüder; die beiden letzteren waren der Schulreformer Dr. Fritz Karsen (1885-1951) und RA Otto Karsen, der seit 1911 in Breslau niedergelassen war, bis er 1917 in einer Eifersuchsaffäre getötet wurde. Mit 30 Jahren wurde Dr. Karsen im Frühjahr 1912 RA am AG Spandau, wo er sein gesamtes Berufsleben verbrachte und 1919 zusätzlich am LG Berlin III zugelassen sowie 1920 auch Notar wurde. Zu Beginn seiner Tätigkeit der zehnte Anwalt in Spandau, einer Stadt mit rund 80.000 Bewohnern, die am 1. Oktober 1920 ein Bezirk von Berlin wurde, stieg die Zahl der Anwälte mit Sitz in Spandau bis Ende 1932 auf 26, darunter 15 zugleich Notare, bei einer Einwohnerzahl von etwa 146.000 Menschen. Das Büro von Dr. Karsen befand sich zuerst Breite Straße 15 und seit 1930 in einem große-

ren Neubau im Hause Markt 1 Ecke Potsdamer Straße.

Die Anschrift Markt 1 teilte er mit RAuN Alexander Kranich, einem seit 1909 in Spandau niedergelassenen Kollegen und örtlichen Führer der nationalsozialistischen Anwälte. Die Privatanschrift war Kaiserstraße 14 bzw. 30-32 im Norden Spandaus; das Villengrundstück gehörte Dr. Karsen.

Er wurde 1926 Mitglied der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Ab Mitte der zwanziger Jahre hatten die Nationalsozialisten eine immer stärker werdende Stellung in Spandau, und mit ihrem Regierungsantritt am 30. Januar 1933 begannen die 725 Juden in diesem Stadtteil, deren Zahl auf 205 im Mai 1939 zurückging, ihre bürgerlichen Rechte Schritt für Schritt zu verlieren. Zu ihrer Terrorisierung standen zum Jahreswechsel 1932/1933 ungefähr 1.140 SA-Leute in Spandau bereit, deren Reihen sich auf 6.000 Männer im Herbst 1933 erweiterten. Seit 1930 ar-

* Der Verfasser dankt dem Schwiegersohn von Dr. Arthur Karsen für Auskünfte.



beitete Dr. Karsen in Sozietät mit RA Dr. Karl Baeseler, der 1934 nach Charlottenburg ging. Die jüdischen Anwälte und Notare, von denen es Anfang 1933 acht oder neun in Spandau gab, wurden nach und nach verdrängt. Dr. Karsen verlor das Notariat im Sommer 1933. Nachdem Alfons Loewe und Dr. Oskar Altenberg mit ihrer Kanzlei im Jahre 1937 nach Charlottenburg umgezogen waren, und auch der Notarsitz des ‚halb-arischen‘ Anwalts Arthur Goltzen im Frühjahr 1938 aus Spandau verlegt wurde, war Dr. Karsen der letzte verbliebene jüdische Anwalt in diesem Bezirk.



Kaiserstr. 14 bzw. 30-32 im Norden Spandaus; das Villengrundstück gehörte Dr. Karsen.



Ein geradezu heldenhaftes Maß an Beharrungsvermögen erforderte es, sich im braunen Sumpf Spandau bis zuletzt zu halten. Dr. Karsen wurde mutmaßlich nach dem 9./10. November 1938 in das KZ Oranienburg gebracht, und die Anwaltszulassung verlor er gemäß der gesetzlichen Regelung am 30. November 1938. Bis Ende 1938 sank die Anwaltszahl im Bezirk Spandau auf 20, von denen acht gleichzeitig Notare waren. Im Frühjahr 1939 emigrierte Dr. Karsen mit seiner Familie nach England, und er nahm 1947 die britische Staatsangehörigkeit an. Nach Berlin reiste er nur noch einmal, um das Wiedergutmachungsverfahren zu betreiben, und er erwog die Aussichten einer dauerhaften

Rückkehr nach Deutschland, jedoch überzeugten ihn seine Ehefrau Charlotte, eine begeisterte Anglophile, und die Notwendigkeit, die Zukunft der Töchter zu berücksichtigen, hiervon Abstand zu nehmen.

Dr. Arthur Karsen starb am 28. August 1956 zwei Tage vor seinem 75. Geburtstag an einem Herzschlag. Seine Witwe überlebte ihn bis zu ihrem Tode 1976, die beiden Töchter starben 2007 und 2012. Es gibt viele Gründe, an Dr. Karsen zu erinnern, und keinen Grund, ihn zu vergessen.

*Rechtsanwalt
Reinhard Hillebrand,
Berlin*

Sommerrätsel 2012

Berühmte Juristen

Zweimal im Jahr finden Rätselfreunde die von RA Peter Heberlein vorbildlich betreute Suche nach berühmten Juristen in unserem Heft. Das Weihnachtssätsel wird fester Bestandteil des letzten Heftes im Jahr bleiben. Um den Ratespaß gerechter auf das Jahr zu verteilen, haben wir uns entschieden, aus dem Osterrätsel ein Sommerrätsel zu machen. Ab dieser Ausgabe wird nun also das erste Juristenquiz des Jahres in der Juni-Ausgabe des Berliner Anwaltsblattes zu finden sein. Und diese drei Juristen suchen wir dieses Mal:

Ein enttäuschter Revolutionär

Geboren in einer Provinzhauptstadt in einer Migrantenfamilie mit dem Namen eines Fisches nahm der Gesuchte nach Übersiedlung in die Hauptstadt den Nachnamen an, unter dem er bis heute bekannt ist. Nach Absolvierung des Gymnasiums und freiwilliger Teilnahme an einem Kriegszug begann er mit 19 Jura zu studieren, wurde drei Jahre später Referendar und Auskultator, beendete jedoch seine juristische Laufbahn mit 26 und widmete sich von da an erfolgreich einer realistischen Kunst, als deren Begründer er heute angesehen

wird, wobei ihm zustatten kam, dass er eines seiner ersten Werke für das Produkt eines ausländischen berühmten Juristen ausgab, der hier vor einigen Jahren gesucht wurde. Sein späteres Hauptwerk berichtet in farbiger, detailverliebter Lebendigkeit und historischer Genauigkeit von einem Waschteufel und seinen Folgen. Politisch erwarb er sich den Ruf eines „roten Republikaners“, dessen revolutionäre Taten allerdings nur in einer - wie üblich - form-, frist- und erfolglosen Dienstaufsichtsbeschwerde an den Monarchen gipfelten. Nachdem auch ein Aufstand auf den Straßen der Hauptstadt gescheitert war und sich unser Mann Angriffen der hierdurch erstarkten politischen Gegner ausgesetzt sah, zog er in die Provinz fern der Hauptstadt um, wo er nach mehreren Schlaganfällen mit 73 verstarb. Zu seinem Gedächtnis wurde in der Nähe eines Klosters eine Granitsteinpyramide als Ausgangspunkt eines Wanderwegs errichtet, und die Hauptstadt ehrt ihn bis heute mit einem Straßennamen.

Ein Jurist höchsten Ansehens

Obwohl er einer reichen Familie entstammte und schon in seiner Jugend

über ein großes Vermögen verfügte, war er zeit seines Lebens von größter Enthaltsamkeit und Mäßigung, gepaart mit einem ausgeprägten Gerechtigkeitsinn und glühendem Patriotismus. Als Richter war er als so gerecht bekannt, dass Angeklagte, die ihn als Richter ablehnten, allein deswegen als überführt angesehen und verurteilt wurden, was ihm zwangsläufig die Feindschaft nicht so tugendhafter Mitbürger und die Gegnerschaft der zwei herausragendsten Persönlichkeiten seiner Zeit eintrug. Auch die anderen ihm übertragenen hohen Staatsämter versah er überaus korrekt und selbstlos, fiel aber beim Wahlvolk in Ungnade, als er gleiches von anderen Amtsinhabern und Kandidaten forderte, deren Erfolge sich bisher üppigen Wahlgeschenken verdankten. Das höchste Staatsamt blieb ihm daher versagt. Als er 38 und schon länger, aber unglücklich verheiratet war, soll er seine Ehefrau mit Zustimmung seines Schwiegervaters im Staatsinteresse zwecks Zeugung von (weiterem) Nachwuchs an einen guten Freund „verliehen“ haben, der allerdings dieses Ziel zunächst vergeblich mit der verheirateten Tochter des Gesuchten angestrebt hatte. Im Alter von 48 vom Heer eines übermächtigen Gegners bedroht sah er seine Lage - zu Unrecht - als aussichtslos an und nahm sich mit einem Schwert das Leben, was sein Feind bedauerte.

Ein weltberühmter Jurist im „Hotel Mama“

Zur Welt kam er in einer Großstadt im Haus seiner wohlhabenden Eltern, das er bis auf wenige kurze Unterbrechungen bis zu seinem Tod nicht verließ. Nach Knabenschule und Gymnasium studierte er in seiner Heimatstadt erst kurz Chemie, dann Jura, wobei er kurz vor der erfolgreich angelegten Ersten Staatsprüfung auch sein erstes Liebeserlebnis hatte, und zwar, wie er schrieb: „...mit der widerlichen römischen Rechtsgeschichte zwischen den Zähnen“. Er promovierte ohne Dissertation (aber mit drei Rigorosa) und arbeitete danach zunächst als Konzipient in der Advokatur seines Onkels, wo sein Interesse schon früh einem anderen Gebiet galt, auf dem er Weltruhm erlangen

sollte. Zuhause von Mutter, Schwestern und auch Dienstpersonal umsorgt ergriff er ein Jahr später einen „Brotberuf“ als Aushilfsbeamter, hatte hier fast unwillig Erfolge und machte Karriere. Vor und während eines großen Krieges arbeitete er nebenher in einer Asbestfabrik. In seinem Werk, das mehrfach juristische Titel trägt, schildert er oft alptraumhafte Erlebnisse seiner Gestalten und deren regelmäßig erfolglose Suche nach der Gerechtigkeit und dem Sinn des Lebens, und zwar literarisch so vollendet, dass ein anderer, ihm unbekannter Großer in diesem Metier ihm sein Preisgeld von 800 Mark schenkte. Von seinem Arbeitgeber wegen seiner Krankheit mehrmals für Kuren beurlaubt und kurz vor seinem Tod mit nicht ganz 41 bat er seinen langjährigen Freund, sein noch nicht veröffentlichtes Werk zu vernichten, was dieser verweigerte und dadurch der Nachwelt nicht nur ein Meisterwerk, sondern auch bis heute offene Fragen bescherte.

Peter Heberlein/Eike Böttcher

Leserbriefe

**Zum Interview mit RAin Ulrike Zecher
in Sachen Beratungshilfe,
Heft 5/2012, S. 163:**

Mir ist unverständlich, wie ein in einem Anwaltsblatt ein Beitrag veröffentlicht werden kann, der uns an unsere Pflicht zur Übernahme von Mandaten auf der Basis von Beratungshilfe erinnert, ohne zugleich an der skandalösen Praxis Berliner Gerichte Kritik zu üben, die doch ganz offenkundig darauf gerichtet ist, uns von der Übernahme solcher Mandate abzuschrecken - zum Beispiel mit dem Verweis, der Rechtssuchende möge sich doch mit dem Gegner beraten (und was dergleichen für „Argumente“ mehr sind). Vielleicht wäre das mal einen eigenen Beitrag und sogar etwas Lobbyarbeit wert. Ein „effektiver Zugang zum Recht unabhängig von Einkünften und Vermögen“ (Zitat aus dem Interview, *d. Red.*) ist jedenfalls schon lange nicht mehr gegeben.

*Dr. Tatjana Ansbach,
Rechtsanwältin*

Büro&Wirtschaft

Soldan Kanzlei-Gründerpreis zeichnet Gründerkonzepte aus

Zum 6. Mal seit 2001 schreibt die Hans Soldan GmbH zusammen mit dem Deutschen Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in diesem Jahr wieder den Soldan Kanzlei-Gründerpreis aus. „Durchstarten und gewinnen“ lautet auch in diesem Jahr die Aufforderung an alle jungen Anwälte/Anwältinnen, die zwischen den Jahren 2008 und 2010 allein oder gemeinschaftlich den Sprung in die Selbständigkeit gewagt haben. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Existenzgründerforums des Forums Junge Anwaltschaft am 26./27. Oktober 2012 in Würzburg statt.

Gewonnen hat, wer die Jury mit dem besten Gründungskonzept und den wirtschaftlichen Ergebnissen seiner Kanzlei überzeugen konnte. Die Ermittlung erfolgt anhand eines systematischen Punkte-Bewertungsverfahrens, das im Soldan Institut für Anwaltmana-

gement entwickelt wurde. In der Jury wirken u.a. die Präsidenten der BRAK und des DAV mit. Ausgezeichnet werden die drei überzeugendsten Kanzlei-Gründungskonzepte mit Sachpreisen im Wert von insgesamt 10.000 Euro.

Die vollständigen Teilnahmeunterlagen, bestehend aus dem ausgefüllten Bewerbungsformular, dem schriftlichen Gründungskonzept, der Kanzleibroschüre (soweit vorhanden) sowie den Daten und persönlichen Angaben zur Kanzlei und zum Gründer sind bis zum 31. Juli 2012 an folgende Adresse zu senden:

Hans Soldan GmbH,
Frau Brigitte Enters-Sczepan,
Bocholder Straße 259, 45356 Essen

Die Teilnahmeunterlagen können auch unter www.soldan.de/gruenderpreis heruntergeladen werden.

Pressemitteilung Soldan GmbH

**BITTE BEACHTEN SIE
DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:**

**DIE AUSGABE 7-8/2012 DES
BERLINER ANWALTSBLATT
ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT
IM AUGUST 2012.**

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 7-8/2012 IST AM 31.07.2012

CB-VERLAG CARL BOLDT
TEL. (030) 833 70 87 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Bücher

Von Praktikern gelesen

Heidel/ Pauly/ Wimmer-Amend (Hrsg.)**Anwaltformulare****Schriftsätze, Verträge, Erläuterungen**

DeutscherAnwaltVerlag, Bonn
2012, 7. Auflage
3.020 Seiten gebunden mit CD-Rom,
ISBN 978-3-8240-1141-4
169,00 EUR (bis 30.06.2012 = 149,00 EUR)



Ohne Muster- und Formularbücher geht es heute nicht mehr. Dabei ist die Durchschnittskanzlei überfordert, wenn sie für jedes Rechtsgebiet von Belang ein eigenes Form-

ularwerk anschaffen soll. Das Standardwerk zum Thema Anwaltformulare für die verschiedensten Rechtsgebiete von Heidel/Pauly/Wimmer-Amend ist „einmal runderneuert“ Anfang April 2012 erschienen. Die neue, mittlerweile 7. Auflage bringt die über 1.000 bewährten Muster, Checklisten und Formulare auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Für den Allgemeinanwalt wie auch den Spezialisten, für den Einsteiger wie auch den versierten Kenner seiner Materie liefert das Kompendium in einem Band zu insgesamt 59 Rechtsgebieten praxisorientierte Einführungen und umfangreiche vertiefende Hinweise. Ziel ist jeweils die Beratung des Mandanten auf der Höhe der Zeit und die Möglichkeit, auch in bisher wenig vertraute Rechtsbereiche schnell einen Einblick zu erhalten. Das Themenspektrum erstreckt sich vom Aktienrecht über Familienrecht, Handels- und Kapitalanlagerecht bis hin zum Zivilprozessrecht und der Zwangsvollstreckung und deckt in 59 Kapiteln die gesamte juristische Bandbreite des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechtes ab. Für die Qualität der Inhalte und den Einsatz in der anwaltlichen Praxis bürgt ein erfahrenes Autorenteam aus insgesamt 66 Spezialisten.

Der Aufbau der jeweiligen Kapitel orientiert sich dabei immer am konkreten Ablauf der Mandatsbearbeitung. Damit wendet sich das Formularbuch gleichermaßen an den Prozessanwalt wie auch an beratende und rechtsgestaltende Juristen. Mit dem Erwerb des Buches hat man bis zum 31.12.2012 online Zugriff auf über 150 Bücher des Anwaltverlages. Ferner stellt die beiliegende CD-Rom über 1.000 Muster bereit, die mit wenigen Mausklicks in die eigene Textverarbeitung übernommen werden können. Wer die elektronische Variante bevorzugt, für den stehen alle Inhalte auch als eBook zur Verfügung. Dieses ermöglicht den komfortablen und ortsunabhängigen digitalen Zugriff über PC, Laptop oder Tablet-PC verbunden mit der Zusatzfunktion der Volltextsuche über alle Rechtsgebiete. Rundum ein modernes Hilfsmittel für den Anwaltsalltag.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar*

Auer-Reinsdorff/Conrad (Hrsg.)**Beck'sches Mandatshandbuch
IT-Recht,**

2011. 1976 Seiten. gebunden;
Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-61183-4,
199,00 EUR



Das neue Mandats-Handbuch deckt die gesamte Bandbreite des Informationstechnologierechts ab. Die 36 Kapitel reichen von der Softwareherstellung über die Verantwortlichkeit für Inhalte und Domainrecht bis zu den strafrechtlichen Aspekten dieses Rechtsgebiets. Unter der Herausgeberschaft der Kolleginnen Dr. Astrid Auer-Reinsdorff aus Berlin und Isabell Conrad aus München haben die mehr als 25

Mitautoren alles zusammengetragen, was im IT-Recht zur Zeit praxisrelevant ist und diskutiert wird.

Neben grundlegenden Ausführungen zu den technischen Grundlagen sowie einem entsprechenden Glossar behandeln die Autoren sämtliche rechtliche Themen, deren Beherrschung § 14k FAO für den Erwerb des Fachanwaltstitels im IT-Recht voraussetzt.

Die Beiträge sind sehr praxisnah, auch zu neueren Themen, wie zum Beispiel der agiler Programmierung, finden sich Beiträge. Die zahlreichen Beispiele, Praxistipps und Formulierungsvorschläge machen das Werk zu einer täglicher Arbeitshilfe. Auch als punktuell genutztes Nachschlagewerk oder Ausbildungslektüre für den Fachanwaltskurs ist es bestens geeignet.

Für Rechtsanwälte, Justitiare oder andere Berufsträger ist das Buch ein umfangreiches und gutes Nachschlagewerk. Fachanwälte für IT-Recht und solche die es werden wollen, haben das geforderte Wissen aufbereitet vorliegen.

RA German von Blumenthal

Burhoff (Hrsg.):**RVG Straf- und Bußgeldsachen**

ZAP Verlag, Münster,
3. Aufl. 2011, 2.116 Seiten, gebunden
mit CD-Rom
ISBN: 978-3-89655-639-4
108,00 EUR



Seit August 2011 ist sie erhältlich, die 3. Auflage des einzigen Spezialkommentars für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen. Das Standardwerk für Strafverteidiger ist mittlerweile auf über 2100 Seiten angewachsen und wurde von Burhoff und seinen Mitarbeitern auf den neuesten Stand gebracht. Stand der eingearbeiteten Rechtsprechung ist Juni 2011 und tatsächlich

wurden noch Entscheidungen eingearbeitet, die erst in diesem Monat veröffentlicht wurden. Ebenfalls eingearbeitet wurden die Änderungen im Teil 6 VV durch das Wehrrechtsänderungsgesetz und das Europäische Geldleistungsgesetz.

Auch die 3. Auflage folgt dem von den Werken des Herausgebers gewohnten Aufbau. Der erste Teil ist ca. 700 Seiten stark und umfasst ein alphabetisch geordnetes „Vergütungs-ABC“. Dort werden nach Schlagworten alle wesentlichen Bereiche umfassend erklärt. Der zweite Teil ist dann wie ein Kommentar nach den entsprechenden Normen geordnet. Dieser Teil umfasst neben den für das Straf- und Bußgeldrecht relevanten Paragraphen des RVG insbesondere die Teile 4 – 7 des Vergütungsverzeichnisses. Dieser Kommentarteil beschränkt sich allerdings nicht, wie bei den meisten Kommentaren auf eine Darstellung der rechtlichen Lage unter Nennung der Rechtsprechung. Es werden die einzelnen Vorschriften verständlich erläutert und durch Tabellen, Checklisten und Formulierungshilfen aufgearbeitet. Dadurch wird dieses Buch sehr praxisnah und bietet dem Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern die Möglichkeit schnell effektiv die Fragen, die für die Abrechnung wichtig sind zu klären.

Dieses Buch ist im Ganzen wieder sehr praxisnah und anwalts- und mitarbeiterfreundlich gestaltet. Die großen Streitfragen werden umfassend behandelt. Die Teile zu der Bestimmung der Rahmengebühr im Straf- und Bußgeldverfahren und zu der Frage, wann die Einstellungsgebühren nach 4141 VV und 5115 VV anfallen werden auf jeweils über 20 Seiten dargestellt. Auch das gesamte Festsetzungsverfahren wird sehr üppig erläutert. Auch die seit der Änderung des § 257c StPO auftretenden Fragen zur Abrechnung dieser Verfahrensbeendigung werden ausführlich erörtert.

Eine weitere Neuerung enthält die 3. Auflage. Auf über 130 Seiten ist eine tabellarische Rechtsprechungsübersicht angefügt, die die Argumentation gegenüber Rechtsschutzversicherungen

und Rechtspflegern weiter erleichtert. Diese Übersicht befindet sich auch auf der beigefügten CD-ROM.

Fazit: Auch in der neuen 3. Auflage darf der RVG-Kommentar von *Burhoff* in keiner anwaltlichen Bibliothek fehlen. Selbst wenn man nur gelegentlich mit strafrechtlichen Mandaten befasst ist, ist dieses Buch ein unverzichtbarer Helfer. Und falls entgegen aller Wahrscheinlichkeit Fragen offen bleiben, werden diese vom Herausgeber über seine Homepage www.burhoff.de gerne beantwortet.

*Tobias Glienke,
Rechtsanwalt, Berlin*

Hans Langenberg

Betriebskosten- und Heizkostenrecht

Verlag C. H. Beck,
6. Auflage 2012, 648 Seiten, kartoniert,
ISBN 978-3-406-63653-0,
45,00 EUR



Die Vielfalt im mietrechtlichen Betriebskostenrecht, wie die wirksame Abwälzung der Kosten auf den Mieter, die Erstellung einer ordnungsgemäßen Abrechnung - zumal im Hinblick auf den Verlust des Nachforderungsrechts bei ver-

späteter Abrechnung - sowie die Kontrollrechte des Mieters, ist außerordentlich groß und schwer überschaubar. Dementsprechend häufig ist der fehlerhafte Umgang mit diesem Rechtsgebiet, was wirtschaftliche Einbußen für beide Vertragsparteien zur Folge hat. Hier hilft das Buch durch die gründliche Behandlung aller Probleme. Aufgrund seiner übersichtlichen Darstellung ist es für den Praktiker und auch für den Nichtjuristen geeignet. In dem Werk ist die topaktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aufgeführt. Insgesamt

verwertet es die höchstrichterliche Rechtsprechung und Literatur in anschaulicher Weise. Urteile werden oftmals in unterschiedlichen Fundstellen angegeben. Dr. Hans Langenberg ist seit über 30 Jahren mit dem Mietrecht befasst. Er war lange Jahre zunächst Richter einer Mietabteilung des Amtsgerichts Hamburg, sodann Vorsitzender einer Mietkammer des Landgerichts Hamburg. Das Werk wendet sich an alle Mietanwälte und Mietrichter, Vermieter und Mieter, Mietshaus- und WEG-Verwalter sowie an Wohnungseigentümer.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für
Miet- und Wohneigentumsrecht*

Volker Emmerich, Christian Rolfs, Birgit Weitemeyer

Staudinger Mietrecht Praxis

Sellier - de Gruyter Verlag,
Neubearbeitung 2012, ca. 1888 Seiten, gebunden,
ISBN 978-3-8059-1141-2
139,95 EUR



„Die Bibel des Mietrechts“ zum kleinen Preis: Die preisgünstige Praxis Edition des Staudinger für Mietrechtsanwälte und alle, die täglich mit Fragen aus dem Mietrecht zu tun haben, lässt

keine Fragen offen. Es beinhaltet preisgünstige Staudingerqualität zu allen relevanten Fragen des Mietrechts. Die schier endlose Reihe mietrechtlicher Kontroversen wird systematisch und detailreich mit vollständigen Belegen erläutert. Von A "Antennen" bis Z "Zwischenvermietung, gewerbliche" werden die speziellen Informationsbedürfnisse der Mietrechtspraktiker zuverlässig erfüllt - gerade auch wenn's schwierig wird. Lösungsorientierte Erörterung praktischer Fragen, u.a. zur Begründung der ordentlichen Kündigung, zu den Anforderungen an die Verwerfungskündigung, zum vertragsgemäßen

Verbrauch, zu Mängelansprüchen und ihre Verjährung und vieles mehr. Einzigartig ist die vollständige Darstellung der Entwicklung von Literatur und Rechtsprechung zum Mietrecht. Mietrechtliche Spezifika des AGG werden auch berücksichtigt. Die Materie des Mietrechts wird in diesem Kommentar sehr ausführlich, aber anschaulich dargestellt. In der täglichen Praxis ist er ein sehr guter Begleiter.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für*

Miet- und Wohneigentumsrecht

Dietmar Kurze/ Désirée Goertz

Bestattungsrecht in der Praxis

zerv Verlag, DVEV-Schriftenreihe
1. Auflage 2012, 180 Seiten broschiert,
ISBN 978-3-941586-45-1
39,00 €



Wussten Sie, dass nahe Angehörige unter Umständen zur Tragung der Bestattungskosten eines nahen Verwandten herangezogen werden können, selbst wenn sie keine

Erben sind oder ihr Leben lang mit dem Verstorbenen nichts zu tun haben wollten? Können Sie ihren erbrechtlichen Mandanten sagen, wer Inhaber der Nutzungsrechte an einer Friedhofsgrabstelle ist? Durchaus naheliegende Fra-



*Sind Sie auf das Inkrafttreten des Mediationsgesetzes vorbereitet?
Erschließen Sie durch unsere Ausbildung ein neues Geschäftsfeld!*

Mediationsausbildung in Berlin

Erfahrene Fachausbilder vermitteln in 120 Stunden die im Entwurf des Mediationsgesetzes geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Mediation in Theorie und Praxis.

Die Größe der Gruppe ist auf 12 Teilnehmer/innen begrenzt.

Nach Übersendung unseres Ausbildungszertifikats nebst Ausbildungsinhalt an die RAK Berlin können Sie die Zusatzbezeichnung „Mediator“ gemäß § 7 a BORA führen und haben die Möglichkeit, sich mit Ihren Tätigkeitsschwerpunkten auf die Mediatorenliste der RAK Berlin setzen zu lassen.

Kursbeginn: 05.07.2012, 23.08.2012, 06.09.2012

Kosten: 2.940 €, ermäßigt 2.640 €

Anmeldung und Information:

Telefon +49 30 3087 8995 oder Fax +49 30 2888 5899-2

*Europäisches Institut für angewandte Mediation,
Alexanderstraße 5, 10178 Berlin, www.europe-mediation.eu*

gen. Kein Erbfall ohne Bestattung. Und häufig genug ist die Bestattung erster Anlass für Streit zwischen den Angehörigen. Sei es, dass es um die Interpretation der letzten Wünsche des Verstorbenen hinsichtlich der Form der Bestattung geht oder es entsteht Streit darüber, wer von den Angehörigen die Kosten zu tragen hat, wenn der Totenfürsorgeberechtigte und der Erbe nicht identisch sind. Welche Preise sind in dem Bestattungsvertrag wie auszuweisen oder wie bindend ist der zu Lebzeiten geschlossene Bestattungsvorsorge-

vertrag für die Angehörigen? Sowohl Rechtsanwalt als auch Bestatter beraten zu Rechtsfragen rund um die Bestattung. Zusätzlich zur Behandlung streitiger Fragen bietet dieses Buch deshalb auch Gestaltungsvorschläge für sinnvolle und eindeutige Lösungen zu Lebzeiten. Das Buch ist eine gute Ergänzung zu den erbrechtlichen Anregungen, die der 7. Deutsche Erbrechtstag in Berlin gegeben hat.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar*

Jetzt extrem preiswerte Aktenaufbewahrung!

z.B. 12m² Büroraum für bis zu 4000 Leitz-Ordner nur 87,- € inkl. mtl.

sicher | hell | beheizt | auch als Büro nutzbar in allen Größen | in Hellersdorf/Marzahn | Eigener jederzeitiger Zugang | Aufzug | direkt an der Straßenbahn (bis Rosenthaler Platz nur 25 Minuten)

Dokumentenübermittlungsservice gegen Aufpreis! Infos unter www.immobilienscout24.de/expose/51425840 | Tel. 0171 5731839

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
25.06.	Anwaltliche Beratung zu Arbeitszeitkonten und flexibler Arbeitszeitgestaltung	Dr. Stefanie Deinert	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
30.06.	Prozesstaktik im Verkehrszivilprozess	Prof. Dr. Rainer Heß	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
03.07.	Einkauf von HighTech-Produkten	Dr. Thomas Kirch	Forum Institut für Management www.forum-institut.de
11.07.	Krise des Parlamentarismus?	Siegfried Kauder	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
09.08.	Aktuelles im Schadensrecht - Schadensmanagement der Versicherer	Joachim Otting	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
15.08.	Planungshonorar bei Planungsänderungen und Bauzeitverlängerung	Dr. Ralf Averhaus	Architektenkammer Berlin www.ak-berlin.de
16.08.	Stress- und Burnout-Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Christiane Huismans Ellen Pachabeyan	RAK Berlin www.rak-berlin.de
20. - 24.08.	English Intensive Course	David Hutchins Ian Mark Whalley	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
23.08.	Honorarverhandlungen	Markus Hartung	RAK Berlin www.rak-berlin.de
27. - 31.08.	Arbeitsrecht – Sommer-Intensivkurs	Burghard Kreft, Dr. Ulrich Tschöpe, Dr. Florian Wortmann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
29.08.	Notariat für Einsteiger: Umwandlungsgesetz mit den jeweiligen Umwandlungsformen	Prof. Leonore Schüner	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
31.08.	RVG - Update 2012	Herbert P. Schons	RAK Berlin www.rak-berlin.de
04.09.	Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen	Dr. Thomas Kirch Jens Bernhardt	Behörden Spiegel www.fuehrungskraefte-forum.de
07.09.	Beratungs- und Prozesskostenhilfe	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.09.	Dienstliche Beurteilung und beamtenrechtliche Auswahlentscheidung	Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
12.09.	Amts- und Beurkundungsrecht	Maienne Drillich-Groß	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
13.09.	Autokauf & Leasing	Dr. Kurt Reinking	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
14. - 15.09.	7. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.09.	Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht	RiBVerwG Dr. Heitz	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de

Termine

14.09.	Update ZPO	Dr. Bernhard von Kiedrowski Björn Retzlaff	RAK Berlin www.rak-berlin.de
17.09.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner	RAK Berlin www.rak-berlin.de
19.09.	Besuch des rechtsmedizinischen Instituts der Charité Berlin – Virtuelle Autopsie mithilfe des neuen Hightech-Computertomographen	L. Oesterhelweg	Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
19.09.	Der dritte Weg: ein Sonderarbeitsrecht für kirchliche Institutionen?	Dres. Thüsing und Däubler	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
20. - 21.09.	Expertengespräche Bank- und Kapitalmarktrecht	Dr. Volker Lang; Matthias Ruderisch; Andreas W. Tilp	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.09.	Nicht genug Kapazitäten an den Hochschulen? Der Verteilungskampf um die Studienplätze - Aktuelle Entwicklungen im Hochschulzulassungsrecht	Edgar Fischer Matthias Trenczek	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
21. - 22.09.	Verhandlungskonzepte für die anwaltliche Praxis	Dr. Nadja Dietrich	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
21.09.	Aktuelle Rechtsprechung im Unterhalts- und im Familienverfahrensrecht	Jens Gutjahr, RiOLG	RAK Brandenburg i.K.m DAI www.rak-brb.de, www.anwaltsinstitut.de
24.09.	Erneuerbare Energien im Außenbereich - ausgewählte Fragen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und Steuerung von Windenergieanlagen, Biomasse-Anlagen und Photovoltaikanlagen	Prof. Dr. Wilhelm Söfker	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
26.09.	PKH und Beratungshilfe	Karin Scheungrab	RAK Berlin www.rak-berlin.de
26.09.	RVG Spezial - Schwierige Abrechnungsfälle verständlich erläutert	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
28. - 29.09.	Praxisschwerpunkte Steuerrecht	Dr. Horst-Dieter Fumi Thomas Müller	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.09.	Aktuelle Rechtsprechung Wohnraummietrecht	R. Paschke	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
28.09.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsrecht	R. Schinz	ARBER seminare www.arber-seminare.de
28.09.	Öffentlichkeitsarbeit für Juristen - professioneller Umgang mit den Medien	S. Kleiner	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
29.09.	Aktuelle Rechtsprechung Wohnungseigentumsrecht	Dr. O. Elzer	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
29.09.	Das Patientenrechtegesetz	PD Dr. P. Gödicke	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
29.09.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsförderung SGB III	Dr. M. Neumann	ARBER seminare www.arber-seminare.de

Inserate

Rechtsanwalt und Notar (68 Jahre alt) bietet Bürogemeinschaft für jüngeren Notar:

- eigenes Arbeitszimmer, Arbeitsplatz für Sekretärin, Besprechungsraum vorhanden - **zwecks Übernahme des Notariats in 2 Jahren.**
- repräsentative Altbau-Büroräume zwischen Kurfürstendamm und Savignyplatz

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2012-3** an
CB-Verlag, Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin.

Rechtsanwalt mit 20jähriger Berufserfahrung im privaten Baurecht und allgemeinen Zivilrecht **sucht Teilzeitbeschäftigung** oder freie Mitarbeit.

RA Christian Kruse,
ra.kruse@online.de, Telefon: 0331/2011461

Bürogemeinschaft (Rechtsanwälte)

in Berlin Charlottenburg nahe Ku-damm/Olivaer Platz bietet 1 bzw. 2 Kollegen /in 1 bzw. 2 Anwaltszimmer (je ca. 25 m²) und Teilmitnutzung Sekretariatsbereich in repräsentativem Neubau mit öffentlicher Tiefgarage und Aufzug (5. OG).

Kontakt: BKGRauch@aol.com, Tel.: 0176 648 17 212

Möbl. Arbeitsbereich, 1/2 Zimmer 32 qm Eur 210 warm), geeignet f. **Berufsanfänger** und / oder Räume 16 qm bzw. 34 qm (Eur 270 bzw. Eur 400 warm), ggf. m. Sekretariatsplatz frei. RA Schuster, Bln.-Mobit, 0175-52 50 686

Büro/Praxenräume Friedenau, Bundesallee, 92 – 275 qm möglich, 3 Einheiten, Aufzug, TOP-Haus. Preis: 8,50/qm kalt. Alles Nähere 0151 4322 0011.

Als zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwältin und Fachanwältin im Miet- und WEG-Recht und Verkehrsrecht sowie mit Tätigkeitsschwerpunkt im Opferschutzrecht suche ich

Kollegen (m/w),

zunächst in freier Mitarbeit und dem Interesse, zukünftig die Kanzlei gemeinsam fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Ihr Schwerpunkt wird auf den in einer Allgmeinkanzlei üblichen Gebieten liegen. Ihre Ambition, einen Fachanwaltstitel zu erlangen, unterstütze ich gerne.

Sie verfügen über ein sicheres, praxisorientiertes und zugewandtes Auftreten und sind dabei engagiert, dann freue ich mich, Sie über Ihre aussagekräftige Bewerbung, versehen mit vollständigen Unterlagen, kennen zu lernen.

Manuela Krahl-Röhnisch
Pichelsdorfer Str. 97, 13595 Berlin
www.Krahl-Röhnisch.de, info@krahl-rohnisch.de

WRD Witt Roschkowski Dieckert

Rechtsanwälte – Steuerberater - Wirtschaftsprüfer

Wir suchen zur Verstärkung unserer baurechtlichen Abteilung

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Sie verfügen bereits über entsprechende Erfahrung oder bringen neben guten Noten (mindestens befriedigend) die Bereitschaft mit, das private Baurecht zu einem Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte zu machen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

WRD Berlin, Herrn RA Dr. Dieckert,
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin oder berlin@wrd.de

Ihre Zweigstelle am Hackeschen Markt

Kanzleischild. Arbeits- und Konferenzraum zur Mit-Nutzung.
250,00 € zzgl. USt. / Monat. **Tel. 030 - 311 69 85 95**

Rechtsanwalt/in der/die sich in 1-2 Jahren um **Notarstelle** bewerben kann, für langfristige Übernahme in Kanzlei Unter den Linden, Berlin-Mitte gesucht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2012-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Kanzleiübernahme

Wer hat Interesse, eine gut eingeführte Kanzlei im nördlichen „Speckgürtel“ zu übernehmen?

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2012-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Urlaubsvertretung

für eine auf Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei, gern auch zur gegenseitigen Vertretung. Welcher Kollege/welche Kollegin hat ebenfalls **Bedarf an gegenseitiger vertrauensvoller Vertretung** während urlaubsbedingter Abwesenheit, sinnvollerweise im Bereich Steglitz/Schöneberg/Charlottenburg?

Kontakt: info@kanzlei-bruening.de

Büroraum in nagelneu renovierten Kanzleiräumen in Mitte (S+U-Bhf. Friedrichstr., am Regierungsviertel) ab sofort an Kollegen/in in entspannter, kollegialer 4er Bürogemeinschaft (RAe und StB) unter zu vermieten. Mitnutzung des Konferenzraums und Infrastruktur sowie 1-2 Mitarbeiterarbeitsplätze mögl.

Tel. 030 30 87 82 0

E-Mail: info@tulke-krause.de

Notariatskanzlei

gut eingeführt, preiswerte Gewerberäume in Lichtenberg aus Altersgründen zu überlassen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2012-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Alteingesessene Bürogemeinschaft (mit Notariat) in schönen Altbauräumen am Winterfeldtplatz, Berlin-Schöneberg, bietet einer/einem

**Kollegin/Kollegen
(gerne Berufsanfänger/in)**

vorzugsweise mit Bereitschaft zur Einarbeitung in das Schul- und Hochschulrecht

ein Arbeitszimmer

Wir unterstützen Ihren Start in die Selbständigkeit.

Rechtsanwälte

Jürgen Hägele, Amelie Sudau und Wolfgang Thoms

Maaßenstraße 12, 1077 Berlin,
030/2166071, www.nc-recht.de

Strafrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft

bietet Strafrechtler/in in hellen und schönen Altbauräumlichkeiten ein ca. 28 qm großes Zimmer zur Untermiete in direkter Nachbarschaft zum Kriminalgericht Moabit mit Mitnutzung des Sekretariats zum 01.07. oder 01.08.2012. Miete 395,- € zzgl. USt..

Kontakt: mail@strafrechtlerin.de

Von meinen Büroräumen in repräsentativem Altbau

Schlüterstraße nahe Kurfürstendamm

werden zum 1. Juli 2012 zwei bis drei Räume (und Nebenräume zur Mitbenutzung) frei. Ich biete sie

Rechtsanwälten oder Steuerberatern

zur Miete an.

RA Dr. Studier, Schlüterstraße 32, 10629 Berlin,
Tel. 324 22 32 oder 0177-643 2636, Fax 324 89 46

FA für ArbR und SozR mit festem Stand im Kiez bietet
FAin/FA für Familienrecht und/oder Miet-
und WEG-Recht und/oder Verkehrsrecht

**Büroräume für Bürogemeinschaft
in attraktiver Lage in Berlin-Rudow**

ab dem 01.09.2012.

E-Mails bitte an anwaltsbuero-rudow@gmx.de

Bürogemeinschaft sucht Kollegin oder Kollegen

die sich auf eine gemeinsame Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft einlassen wollen. Wunderschöne Altbauräume (ca. 290,00 m², Parkettabgezogene Dielen, 8 Räume, Gäste-WC, Du./WC, Küche) nahe Viktoria-Luise-Platz in Berlin Schöneberg sind vorhanden, davon ist ein Raum zzgl. Sekretariatsplatz frei.

Rechtsanwältin Schreiber, Tel.: (030) 694 21 63

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen

– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Ansprechend eingerichtete Kanzlei im Altbau, nahe Bundesplatz/Friedenau, verkehrsgünstig gelegen bietet

1 - 2 helle Räume (ca. 21 m² und 12 m²)

zur Untervermietung. Mitbenutzung der Infrastruktur sowie des Sekretariats nach Absprache möglich. Es steht auch noch ein weiterer eingerichteter Sekretariatsplatz zur Verfügung.

Suche netten Kollegen/nette Kollegin mit eigener Mandantschaft gern auch zur Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft. Vorzugsweise mit Rechtsgebieten in Ergänzung zum Immobilienrecht.

Kontakt: info@kanzlei-bruening.de

Rechtsanwalt

mit solider Berufserfahrung

fundierten Kenntnissen im Verkehrsrecht

wirtschaftlichem und technischem know-how
im Kfz-Wesen

und möglichst eigenem Mandantenstamm

gesucht für

Einstieg in und Übernahme von

lebhaft(e)r Einzelkanzlei

in Teltow mit Zweigstelle Nähe Kurfürstendamm.

Bis zum Ausscheiden des Inhabers etwa 2015/2016 sind Bürogemeinschaft, freie Mitarbeit oder ggf. auch baldige Sozietät möglich. Finanzierung und Übernahme durch Kapital, durch Leistung und/oder auf Rentenbasis.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 6/2012-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltsnotar sucht Zusammenarbeit mit Notarkollegen, die für ihr Notariat eine Nachfolgelösung suchen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2012-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Rechtsanwaltsfachangestellte, halbtags

Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt Betreuungsrecht sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt Verstärkung. Kenntnisse in Excel und Word, Schreiben vom Band sowie Sicherheit in deutscher Rechtschreibung sind dringend erforderlich. Erhöhung auf Vollzeit geplant.

Zuschriften an: RA Roland Exner, Bornholmer Straße 87, 10439 Berlin oder post@rechtsanwalt-roland-exner.de

RA mit eig. Mandantenstamm sucht Arbeitszimmer (1/2-1 Raum) in BER. Präsenz 1-2 Tage/W.

Gerne mit Sekretariat (Postannahme).

Zuschriften unter schwenke@spreerecht.de

WP/StB bietet Kooperation bei M & A Fällen

Unternehmenskauf, alle Umwandlungen, Vermögensnachfolge, Sonderprobleme. www.haraldwieser.de

Ggf. als Bürogemeinschaft und gegenseitiger Gebietsergänzung **suchen wir** zur Mitnutzung des Besprechungsraumes zzgl. mind. eines RA- und Refa.-Arbeitsplatzes

Räumlichkeiten am Kurfürstendamm.

Wir sind eine aus 6 Rechtsanwälten bestehende Sozietät mit Fachanwaltschaften und Standorten in Berlin und Umland.
Kontakt unter (030) 3010 7979

Biete Notarkollegin/Notarkollegen ggf. auch kurzfristigen Einstieg in gut eingeführte Notariatskanzlei im Süden Berlins zur Weiterführung bei Übernahme des Büros.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2012-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Notariatsfachangestellte/r

Kanzlei mit Notarin und RA Nähe der U-Bahn Kaiserdamm sucht fürs Notariat personelle Ergänzung, Teilzeit durchaus möglich. Mehrjährige Berufserfahrung, solide EDV-Kenntnisse,

Bewerbung bitte an kanzlei@rain-annette-krause-thiel.de

Akten- und Archivbestände günstig lagern

alarmgesichertes Rollregallager · 0,75 € je lfd. Meter Akten
zzgl. 19 % MwSt.

Aktenhol- und Bringservice innerhalb 24 h

Hertling GmbH & Co. KG

kostenfreie Information 0800 390 90 90

www.hertling.com - berlin@hertling.com

Attraktive Kanzleiräume am

Leipziger Platz

Wir verfügen über Büroflächen gehobener Ausstattung, die wir gerne einer Anwalts- oder Steuerkanzlei zur Nutzung anbieten wollen. Es handelt sich um 4 – 5 Räume, insgesamt 103 – 118 m², bei günstigen Mietkonditionen. Eine berufliche Zusammenarbeit wird angestrebt.

Kontakt: Dr. Ulrich Dieckert, Tel.: 030 278707
oder per E-Mail: ulrich.dieckert@wrld.de

Freie Mitarbeit

Rechtsanwalt, 16 Jahre Berufserfahrung in div. Rechtsgebieten mit **bestandenem Fachanwaltskurs für Medizinrecht**, bietet freie Mitarbeit in Vollzeit oder auf Stundenbasis.

Ra-1996@email.de

Bert Buske

Rechtsanwalt

Zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei in Potsdam mit Schwerpunkt Insolvenzverwaltung sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin.

Erfahrungen im Prozessrecht und mindestens ein befriedigendes Examen sind wünschenswert.

Bei Interesse übersenden Sie bitte Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen an:

Rechtsanwalt Bert Buske
Alt Nowawes 67, 14482 Potsdam

Email: post@ra-buske.com
Telefon: 0331 / 620 47 80

Repräs. Büroraum (ca.40m²) im Stuckaltbau nahe Kuddamm (Uhlandstr.) in neuer Bürogem. zusätzl Erker- und 1/2 Sekretariatszimmer, 630,- netto.

Telefon 0172-321 14 55

**Anzeigenschluss für Heft 7-8/2012
am 31.07.2012**

E-Mail: cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen in **Ludwigshafen, Mannheim, Heidelberg, Mainz, Frankenthal, Landau i.d. Pfalz**,
vor allem AG, LG, ArbG und LAG übernimmt

RA Bernhard Stemmermann, M.C.L. (Mannheim/Adelaide)

Bismarckstr. 106, 67059 Ludwigshafen
Tel: 0621 3078027 Fax: 03222 6473851
rechtsanwalt@stemmermann.org



**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretung vor allen Gerichten in **Leipzig**

Rechtsanwalt Klaus-Dieter Narroschk

Karl-Liebknecht-Str. 19, 04107 Leipzig
Tel.: 0341/99 99 72 60 · RA.Narroschk@t-online.de

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381/22 66 51
14776 Brandenburg Fax: 03381/22 66 56

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Berliner Anwaltsblatt - 16.800 Exemplare

Jederzeit, überall!



Mobiles Diktieren mit Smartphone und Sclip!



NEU!

Sclip – die revolutionäre Diktat-App für Smartphones und PC

Mit Sclip können Sie Diktate mobil sprechen und versenden. Jederzeit und überall. Intuitiv per Fingertouch und in HD-Qualität. Mit einem „Diktiergerät“, das Sie ohnehin stets dabei haben: **Ihrem Smartphone!**

- Aufnahmen bis zu **15 Minuten Länge**
- Kompatibel zu aktuellen **DictaNet-Diktierlösungen**
- Übertragung mit höchstem **Sicherheits-Standard**

